



mit den
Ortsgemeinden

mit den amtlichen Bekanntmachungen
der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN
und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden

39. Jahrgang
Donnerstag, den 29. April 2021
Ausgabe 17/2021



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim



1. Mai Feiertag Der erste Mai

*Der erste Tag im Monat Mai
Ist mir der glücklichste von allen.
Dich sah ich und gestand dir frei,
Denn ersten Tag im Monat Mai,
Dass dir mein Herz ergeben sein,
Wenn mein Geständnis dir gefallen,
So ist der erste Tage im Mai Für mich
der glücklichste von allen.*

(Friedrich Hagedorn, 1708-1754)



Aufhebung der Vollsperrung der K 6 zwischen Gumbsheim und Eckelsheim



Als Verbindung zwischen den beiden benachbarten Ortsgemeinden und ÖPNV-Strecke fungiere dieser gut 1,3 Kilometer lange Abschnitt inmitten der idyllischen Landschaft als wichtige und vielfach genutzte Fahrstrecke. Der Kreis investiere in hohem Maße in den Ausbau und die Optimierung seiner Infrastruktur. Herzlich dankte der Kreischef dem Land Rheinland-Pfalz für die geleistete Unterstützung und den Kreisgremien für die Bereitstellung der notwendigen Gelder. Kosten in Höhe von 396.000 Euro sind für die Sanierung und den Ausbau der Strecke entstanden. 73 Prozent der Kosten trägt das Land (rund 289.000 Euro) 27 Prozent (rund 107.000 Euro) übernimmt der Kreis).

„Im Zuge der Sanierung haben wir die Fahrbahn auf 5,5 Meter verbreitert. Das gesamte Projekt konnte reibungslos und in guter Zusammenarbeit durchgeführt werden“, betonte der Leiter des Landesbetriebs Mobilität Worms, Bernhard Knoop. Dies schaffe mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

VG-Bürgermeister Gerd Rocker dankte auch im Namen der Ortsbürgermeister Rainer Mann (Eckelsheim) und Rudi Eich (Gumbsheim) für die zügige Umsetzung des Projektes: „Die Straße war in einem schlechten Zustand und ich freue mich sehr, dass die an dieser Stelle dringend notwendige Sanierung jetzt realisiert werden konnte.“

Für den Verkehr freigegeben wird die Strecke am Freitag, 23 April, ab 14 Uhr.

Redaktionsvorverlegungen

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss wegen der anstehenden Feiertage vorverlegt wird:

für KW 19 (Christi Himmelfahrt) ist der Redaktionsschluss am Mittwoch, dem 05.05.2021

für KW 20 ist Redaktionsschluss am Mittwoch, dem 12.05.2021

für KW 21 (Pfingstmontag) ist der Redaktionsschluss am

**Mittwoch, dem 19.05.2021 für KW 22 (Fronleichnam) ist der Redaktionsschluss am
Mittwoch, dem 26.05.2021 um 16.00 Uhr.**

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Termin ein.

Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Redaktion



CORONA-REGELN IN RHEINLAND-PFALZ

Das gilt bei unterschiedlichen Inzidenzwerten

| Inzidenzwerte | Landesregelung | Bundesnotbremse | | |
|--|--|---|--|----------|
| | bis 100 | 101–150 | 151–165 | über 165 |
| <p>Private Zusammenkünfte</p> | <p>Zwei Haushalte mit max. fünf Personen, plus Kinder beider Hausstände bis einschließl. 14 Jahren</p> | <p>max. 1 Person</p> | <p>Ein Haushalt plus eine Person, plus Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahren. Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden geahndet</p> | |
| <p>Ausgangsbeschränkungen</p> | <p>Keine</p> | <p>Von 22 bis 5 Uhr. Sport allein ist bis 24 Uhr möglich</p> | | |
| <p>Arbeitsplätze</p> | <p>Pflicht zum Homeoffice, wo möglich. Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Präsenz, zweimal pro Woche</p> | | | |
| <p>Schulen & Kitas</p> | <p>Unterschiedliche Modelle. Bei Präsenzunterricht zwei Tests pro Woche</p> | <p>Wechselunterricht. Bei Präsenz: zwei Tests pro Woche</p> | <p>Distanzunterricht und Notbetreuung</p> | |
| <p>Sport</p> | <p>Erlaubt. Unterschiedliche Gruppen nach Inzidenz und Zeitverlauf</p> | <p>Erlaubt: Individualsport allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt. Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre, im Übrigen nicht zulässig</p> | | |
| <p>Kultur</p> | <p>Öffnung je nach Inzidenz</p> | <p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten geöffnet mit Test</p> | | |
| <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> | <p>Zum Teil mit tagesaktuellem Test und Maske</p> | <p>Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske. Friseure und Fußpflege zusätzlich mit Test</p> | | |
| <p>Einzelhandel (erweiterter täglicher Bedarf)</p> | <p>1 Kundin/Kunde pro 10 m² bzw. pro 20 m²</p> | <p>1 Kundin/Kunde pro 20 m² (bei Verkaufsflächen bis 800 m²) bzw. pro 40 m² (bei über 800 m²); mit Maske</p> | | |
| <p>Übriger Einzelhandel</p> | <p>Öffnungen je nach Inzidenz</p> | <p>Terminshopping („Click & meet“) mit Dokumentation und Test (1 Kundin/Kunde pro 40 m²)</p> | <p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Nur Abholung („Click & collect“)</p> | |
| <p>Außen-gastronomie</p> | <p>14 Tage nach Inzidenz unter 50: geöffnet. Bei Inzidenz unter 100: geöffnet mit Termin bzw. Test</p> | <p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Nur Abholung bis 22 Uhr oder Lieferdienst</p> | | |

Testzentrum Öffnungszeiten Corona



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit Montag, 22.03.2021 hat das Schnelltestzentrum in Wöllstein an drei Tagen in der Woche geöffnet. Mittlerweile haben eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich kostenlos und ohne vorherige Terminvergabe auf das Corona-Virus testen zu lassen. Betrieben wird das Schnelltestzentrum im alten Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße von den Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Wöllstein. Diesen, sowie allen weiteren Helfern, gilt mein besonderer Dank, dass sie sich für diese gute und wichtige Sache im Sinne der Pandemiebekämpfung engagieren.

Die Öffnungszeiten des Schnelltestzentrums sind wie folgt:

Montag, 17.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch, 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag, 10.00 - 12.00 Uhr

Das Schnelltestzentrum kann ohne vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Bitte bringen Sie zwingend Ihren Personalausweis und wenn möglich einen eigenen Kugelschreiber mit!

Fragen zum Schnelltestzentrum können Sie während den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung an die Rufnummer: 06703302-89 richten.

Auf die wichtigsten Regeln möchten wir Sie bereits hinweisen:

- Getestet werde nur Personen OHNE KRANKHEITSSYMPTOME (wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116117).
- Bitte warten Sie bis Sie aufgerufen werden.
- Bitte halten Sie die Abstands- und Hygieneregeln ein.
- Bitte tragen Sie beim Warten vor dem Gebäude bereits einen Mundschutz in Form einer FFP2-Maske.
- Bitte warten Sie auf das Testergebnis.

Auf der Homepage www.corona.rlp.de/de/testen können Sie ergänzend nach alternativen Testmöglichkeiten (Ärzte, Apotheken etc.) in der Nähe suchen.

Machen Sie bitte regen Gebrauch von der Möglichkeit der Testung und schützen Sie damit sich und Ihr Umfeld - gleich, ob im familiären oder beruflichen Bereich.

Mit herzlichen Grüßen
aus der Verwaltung
Ihr (Gerd Rocker)
Bürgermeister

Notrufe

■ Feuerwehr

Notruf 112

■ Polizei

Notruf 110
Polizei Wörrstadt 06732/911100

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117 (ohne Vorwahl)
Bei Lebensgefahr oder schweren Unfällen ist direkt der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach 0671/6050
St. Marienwörth Bad Kreuznach 0671/3720
Giftinformationszentrale Mainz 06131/19240
DRK Krankenhaus Alzey 06731/4070

■ „Helfer vor Ort“

First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle:
Telefon 19222 oder auch über die 112

Bereitschaftszeiten:

Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr
Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach
Sprechstunden: Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr
Wochenende/Feiertage, 09.00 - 12.00 Uhr / 16.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 0671/605-2401
Geänderte Öffnungszeiten an **Heiligabend** und **Silvester**
09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr.

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey

01805/666007 (0,12 € à Minute)

an Wochenenden und Feiertagen

Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

■ Apothekennotdienst-Regelung

in Rheinland-Pfalz

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummer:

01805-258825-PLZ

- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -

Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min.,

Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter

www.lak-rlp.de

Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.

Bürgerservice

■ VG Bus

Fahrten finden derzeit nicht statt.

■ Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wöllstein



Hinweis zum Bürgerbus:

Fahrten finden derzeit nicht statt. Der Bürgerbus wird zurzeit als „Impfshuttle“ eingesetzt.

■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.
Der Anruf wird über eine Rufweitschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden 06703/ 30244 oder 3020,
nach Dienstschluss und am Wochenende 0160 / 91324466.
Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwasserpumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.
Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

(für alle übrigen Ortsgemeinden):

RWE Westnetz Tel. 0800 0793427

■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

für die Gemeinden Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Hermann Müller, Kelttenstraße 3, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/4945, Fax 06703/4935

Email woellsteiner-feger@t-online.de

für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flomborn

Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer, Neupforte 14, 55291 Saulheim

Tel. 06732/2737130

schimsheimer@web.de

Mobil 0151/54 87 48 28

■ Bezirksbeamte der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Berthold Weber/ Oliver Nöthen

Kontakt: Telefon: 06732/ 911-107

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

■ Schiedsmann

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 015202853468, Walter Simon, walter.simon@schiedsmann.de oder Tel. 06703-1444, Franz-Josef Lenges.

■ Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 06703/302-0, E-Mail: gleichstellung.steinle@gmail.com

■ Sicherheitsberater für Senioren

Ständig vor Ort und auf Augenhöhe mit den Senioren ist der Sicherheitsberater im präventiven Bereich zur Entlastung und Unterstützung unserer Polizei tätig.

Roland Straub, Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 5083 9532,

E-Mail: rostra66@gmx.de

■ Digitalbotschafter für Senioren

Für Fragen und einfache Hilfe am Smartphone, Tablet oder PC wenden Sie sich bitte an:

Roland Straub, Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 50839532,
Mail: rostra66gmx.de

■ Schulen

Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler

Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,
realschuleplus@woellstein.de

<http://www.realschuleplus-woellstein.de>

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer

Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,

grundschule@gs-gaubickelheim.de

<http://www.gs-gaubickelheim.de>

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg

In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,

gs-siefersheim@woellstein.de, <http://www.gs-siefersheim.de>

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig

Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,

grundschule@gs-woellstein.de

<http://www.gs-wöllstein.de>

■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Maria-Hilf-Straße (ehemaliges Baustofflager Pitthan), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr

1. Okt. bis 28./29. Febr. dienstags u. donnerstags 15.00 bis 17.00 Uhr

Ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr.

Terminvereinbarung nicht mehr erforderlich!

Soziale Dienste

■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis

freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet.

Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.

Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20

E-Mail-Adresse: kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de,

Internet: www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de

■ Caritaszentrum Alzey

Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597

Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598

Betreuungsangebot in der Sonnenblume, Niedergasse 2, Erbes-
Büdesheim

■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der
Hexenbleiche 34, Alzey.

Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren
Kontaktpersonen.

Informationen und Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten
unter Tel. 06731/408-7038 und -7039.

Offene telefonische ärztliche SPDI-Sprechstunde (Sozialpsychiatrischer
Dienst des Gesundheitsamtes Alzey-Worms) ohne Voranmeldung,
montags 10 bis 12 Uhr unter Tel. (06731) 408-7079.

■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebens-
phase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder
kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der
Konfession, der Kirchengliederung oder der Nationalität.

Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:

Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim,
Tel.: 06701/573

- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:

Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und
Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen,
Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB
IX).

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V.,

Hellgasse 20, 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

Ortsvereine:

Wendelsheim: 1. Vors. Karl Walther, Am Pfortweg 1,

Tel. 06734/8736, Fax 962450, awowalther@aol.com

Senioren-Nachmittage, Senioren-Tanzgruppe, Senioren-Gymnastik,
Senioren-Singgruppe

Wöllstein: 1. Vors. Annerose Walk, Gotenstraße 1, Tel. 06703/3269,

Email: AnneroseWalk@web.de

Wonsheim: 1. Vorsitzende Emmi Schön, am Sonnenberg 7, 55599

Wonsheim Tel.: 06703/2525. Rollstuhlverleih

Seniorenzentrum Wörrstadt, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt,

Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199

seniorenzentrum.woerrstadt.awo-rheinland.de

■ Diakonisches Werk

Telefon 06731/9503-0; Fax 06731/950311; Email dw-alzey@dwwa.de

Erziehungsberatung, Jugendberatung, Suchtberatung, Schwangeren-
beratung, Lebensberatung, Erholungshilfe

Treffen von Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe:

■ Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Mainz, Walpodenstr. 10, 55116 Mainz, Tel. 06131-221213,

Fax: 06131-229222, E-Mail: notruf@frauenzentrum-mainz.de

web. www.frauennotruf-mainz.de

■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloß-
gasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689

■ ILCO-Gruppe

Selbsthilfegruppe für Menschen mit künstlicher Harn- und Darmab-
leitung

Ansprechpartner: Dieter Kaul, Hauptstraße 50a, 55546 Hackenheim,
Tel. 0671/66073.

■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbe-
hindertenrecht, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pfl-
geversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht,
Patientenschutz und Patientenberatung usw.

Spießgasse 77, Alzey

Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90

Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7404

1. Vorsitzender Wilhelm Inboden, Kreuzgasse 7

Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/4945

1. Vorsitzende Regina Müller, Kelttenstraße 3

■ Jungendscouts im Landkreis Alzey-Worms

Kostenfreie Sprechstunde für Jugendliche unter 25 Jahren Beratung
zu allen Fragen der Ausbildung, Arbeit, ALG I/II, Bewerbungshilfen,
allgemeine Lebensberatung ... Wir zeigen Dir Wege durch das Laby-
rinth der Möglichkeiten! Termine nur nach Vereinbarung, **Beratung
durch Justyna Ewa Gladosch**, Mail: gladosch.justyna@alzey-worms.de,
Träger: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 5 Jugend und Familie
Das Projekt wird von EU, ESF, Land Rheinland-Pfalz, Kreis und Job-
center Alzey-Worms finanziert.

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression

MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey

Keine vorherige Anmeldung notwendig.

Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe

Alzey und Umgebung

Kontakt: Daniela Destradi

M. Rothenmeyer

06241-594675

06734-961177

■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein

Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen

Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Kontakt: Stegemann-Krüger 06703/66 19 883

e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Pflegestützpunkt Wörrstadt/Wöllstein Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Hausbesuche möglich. Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt.

Ansprechpartner:

Frau Sabine Theis, Tel.: 06732/932 94 84,

E-Mail: sabine.theis@pflgestuetzpunkte.rlp.de,

Frau Sonja Hill, Tel.: 06732/932 94 95,

E-Mail: sonja.hill@pflgestuetzpunkte.rlp.de,

Frau Birgit Wagner, Tel. 06732-951 80 24,

E-Mail: wagner.birgit@alzey-worms.de.

Sprechstunde nach vorheriger telefonischer Anmeldung.

Ab Januar 2021 neue E-Mail Adresse

E-Mail: birgit.wagner@pflgestuetzpunkte-rlp.de

■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“

Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich gegenseitig.

Wir informieren Sie gerne telefonisch unter

Tel. 06703 - 3059270 Frau Kämmerer oder

Tel. 06703 - 941654 Frau Güntner

oder per E-Mail: zeitbank@gmx.de

Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen

immer herzlich willkommen.

■ Gemeindegewerkschaft plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!

Carmen Mitsch

Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt

Telefon: 06732 / 933 6870, Mobil: 0175 / 116 8907

mitsch.carmen@alzey-worms.de

■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoptionen - Außenstelle Worms / Landkreis Alzey,

Tel.: 0151 5127 8604 E-mail: weisser-ring.az-wo@hoeding.net

■ WiW Bürgerinitiative

Willkommen in Wöllstein e.V.

Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete und Neubürger

Unterstützung mit Projekten (Café, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt etc.) und durch persönliche Hilfe, Begleitung und Patenschaften

Tel: 06703-961966 oder -2363, Dr. Petra Renner-Weber

Tel: 0176-31698385 Leonie Weber

oder: mail@willkommeninwoellstein.de

Annahme von Kleidung

Kleiderkammer ist bis auf Weiteres geschlossen.

Bürozeiten nach Terminvereinbarung:

Sozialarbeiter Herr Dipl. Pädagoge Simon Louanzi

Diakonisches Werk Rheinhesen FJHZ,

Schlossgasse 12 in 55232 Alzey

Telefon: 06731/996811 (Familien und Jugendhilfe Zentrum)

Mobil: 0176 38732149

Fax: 06731/996820

Mail: simon.louanzi@diakonie-rheinhesen.de



Verbandsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

Bürgermeister Gerd Rocker

St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-14

E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org

Öffnungszeiten: finden nicht statt

Internet: www.woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Niederschrift

über die 1. öffentliche Sitzung
des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses
am Donnerstag, den 18. März 2021
in der Gemeindehalle der Ortsgemeinde Gumbenheim
von 17.00 bis 18:35 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitzender:

Bürgermeister Rocker, Gerd

Beigeordnete:

1. Beigeordneter Schnabel, Alfons

2. Beigeordneter Heckmann, Oliver

3. Beigeordneter Pitthan, Thomas

Ausschussmitglieder:

Eich, Rudi

Hollenbach, Peter

Degen, Helmut

Fuchs, Peter

Bunn, Gernot

Schnabel, Oliver

Strack, Thomas

Lechthaler, Christoph

Scheel, Sigrid

Bamberger, Uwe

Angermann, Terrance

Fraktionsvorsitzende:

Eich, Rudi

Schnabel, Sebastian ab 18.15 Uhr

Wiesel, Sascha

Klemmer, Karin

Sonstige Anwesende:

Zehmer, Pascal (Verbandsgemeindeverwaltung, Klimaschutzmanager, Schriftführer)

Rathgeber, Achim (Ratsmitglied)

Krone, Andreas (Ehemaliger Pfarrer)



Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des Klimaschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Wöllstein, Herr Pascal Zehmer
2. Bericht und Erörterung zu verschiedenen Themenkomplexen
 - 2.1. Erstellung des Klimaschutzkonzeptes
 - 2.2. Kampagne „Fairtrade Towns“
 - 2.3. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität; Förderung für Wand-Ladestationen (Wallbox)
 - 2.4. Umtauschaktion LED-Leuchtkörper
 - 2.5. Verschiedenes
3. Ausrufung des Klimanotstandes für die Verbandsgemeinde Wöllstein; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - Beratung und Empfehlungsbeschluss -
4. Unterstützung der Verbandsgemeinde zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Rheinhesische Schweiz; Antrag der Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen
 - Beratung und Empfehlungsbeschluss -
5. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Bürgermeister Gerd Rocker, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Herr Angermann beantragt, TOP 4 bis auf weiteres zu vertagen, um TOP 3 mehr Zeit einzuräumen.

Dem stellt sich der Umwelt- und Klimaausschuss nicht entgegen. TOP 4 wird einstimmig vertagt. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet Bürgermeister Gerd Rocker alle Ausschussmitglieder, die einem Gremien der Verbandsgemeinde angehört haben, mit einem symbolischen Handschlag.

Tagesordnungspunkte

TOP 1 Vorstellung des Klimaschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Wöllstein

Der Klimaschutzbeauftragte/-manager der Verbandsgemeinde Wöllstein stellt sich den Anwesenden vor und berichtet über das Aufgabengebiet des Klimaschutzmanagers. Dies besteht im Wesentlichen in der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes für die Verbandsgemeinde Wöllstein. Die Maßnahme ist zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren und wird mit Bundesmitteln gefördert.

TOP 2 Bericht und Erörterung zu verschiedenen Themenkomplexen

TOP 2.1 Erstellung des Klimaschutzkonzeptes

Herr Zehmer berichtet vom bisherigen Verlauf und Stand der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes. Das Klimaschutzkonzept, das über einen 18-monatigen Zeitraum beginnend am 01. September 2020 erstellt wird, wird eine Energie- und Treibhausgasbilanzierung, eine Szenarienbetrachtung und Prognoserechnung, sowie einen Maßnahmenkatalog und ein Verstärkungskonzept umfassen. Bei der Datenerhebung für die Energiebilanzierung kam es zu zeitlichen Verzögerungen. Diese resultieren zum Teil aufgrund des sehr schleppenden mangelhaften Datentransfers von den verschiedenen Institutionen und Energiedienstleistern, zum anderen aber auch aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie. Aus heutiger Sicht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Erstellung des entsprechenden Klimaschutzkonzeptes fristgerecht erfolgt.

TOP 2.2 Kampagne „Fairtrade Towns“

Herr Zehmer berichtet über die Kampagne „Fairtrade Towns“. Es wird auf die mangelnde Wirkung des Fairtrade-Siegels eingegangen, die dadurch zustande kommt, dass zwar auf die Lohnbedingungen bei den Kaffee-Exporteuren geachtet wird, aber die Saisonarbeiter auf den Plantagen nur unzureichend tangiert werden. Ferner wird auf die Diskrepanz hingewiesen, die zwischen den Preisen besteht, die die Fairtrade Organisation den Exporteuren bezahlt und die die Konsumenten schlussendlich im Laden bezahlen. Herr Zehmer spricht daher die Empfehlung aus, auf die Beteiligung an der „Fairtrade Towns“ Kampagne zu verzichten. Nach kurzer Aussprache bestätigt der Ausschuss einstimmig die Auffassung der Verwaltung, an der Kampagne „Fairtrade Towns“ nicht teilzunehmen.

TOP 2.3 Ladeinfrastruktur für E-Mobilität; Förderung für Wand-Ladestationen (Wallbox)

Der Klimaschutzbeauftragte Herr Zehmer berichtet über die mögliche Förderung von Wallboxen an privaten Gebäuden zur Förderung der E-Mobilität und Verkehrswende. Er berichtet über die beiden unterschiedlichen Förderoptionen, zum einen die Pauschalförderung in Höhe von 200 €, zum anderen die Bezuschussung des Pre-Checks, also die Übernahme der Kosten für die Inspektion der örtlichen Gegebenheiten durch den Installateur. Es erfolgt der Einwand, dass die aktuelle Förderung in Höhe von 900 € durch den Bund bereits ausreichend ist und keine zusätzliche Förderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung notwendig ist.

Es wird empfohlen, keine privaten Wallboxen zu fördern. Die Empfehlung erfolgt mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung. Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss empfiehlt einstimmig, die Schaffung von Lademöglichkeiten am Verwaltungsgebäude, an den Schulen, an Gemeindehallen und an den Kindertagesstätten zu prüfen.

TOP 2.4 Umtauschaktion LED-Leuchtkörper

Der Klimaschutzbeauftragte Herr Zehmer berichtet über die mögliche Durchführung einer Umtauschaktion für Leuchtkörper, bei der die Bürger ihre alten Glühbirnen bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgeben und stattdessen neue LED-Lampen erhalten könnten. Es erfolgt der Einwand, dass die meisten Haushalte bereits auf LED-Lampen umgetauscht haben und dass eine solche Aktion zu spät kommt. Der Empfehlungsbeschluss, eine Umtauschaktion für LED-Leuchtkörper durchzuführen, wird einstimmig abgelehnt.

TOP 2.5 Verschiedenes

Der Klimaschutzbeauftragte Herr Zehmer informiert darüber, dass bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge für den kommunalen Fuhrpark die Option der Beschaffung von batterieelektrischen Vehikeln (BEVs) bedacht werden sollte, auch und gerade dann, wenn es sich um Nutzfahrzeuge mit geringer, täglicher Reichweite handelt. Der Umweltausschuss nimmt dies zur Kenntnis. Weiterhin informiert Herr Zehmer über die Artikel zum Klimaschutz, die auf der Website der Verbandsgemeindeverwaltung publiziert wurden und dass diese zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines Magazins veröffentlicht werden sollen.

TOP 3 Ausrufung des „Klimanotstands“

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt und ist der Niederschrift beigefügt, ebenfalls die umfangreiche Stellungnahme der Verwaltung. Die Ausrufung des „Klimanotstands“ wird einstimmig abgelehnt.

Die Ziele, die im Pariser Klimaschutzabkommen formuliert sind, sowie die Ziele der Bundesregierung werden begrüßt und erfolgen einstimmig.

Es wird über alternative Begriffe zum „Klimanotstand“ beratschlagt. Es werden die Begriffe „Nachhaltigkeitsoffensive“, „Umwelt- und Klimaschutzoffensive“ und „Klimaschutzoffensive“ als Alternative in den Raum gestellt. Die Begriffe „Nachhaltigkeitsoffensive“ und „Umwelt- und Klimaschutzoffensive“ erhalten jeweils 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung. Der Begriff „Klimaschutzoffensive“ erhält keine Stimmen. Es kann keine finale Empfehlung gegeben werden.

Der Ausschuss wird sich im Rahmen seiner nächsten Sitzung erneut mit dieser Frage befassen.

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende und schließt um 18.52 Uhr die Sitzung.

Unterschriften

Vorsitzender

(Bürgermeister Gerd Rocker)

Schriftführer

(Klimaschutzbeauftragter

Pascal Zehmer)

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderates findet am
Dienstag, dem 04. Mai 2021 um 18:00 Uhr,
im Gemeindezentrum Wöllstein,
Great-Barford-Straße 11, 55597 Wöllstein,

statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Zusammenschluss der Abwasserentsorgungsbetriebe der Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt;

Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01. Januar 2022

- Beratung und Beschluss -

TOP 2 Grundschule „St. Martin“ in Gau-Bickelheim;

Erweiterung zur 1,5-Zügigkeit und Anbau eines Mensabeereiches

- Beratung und Beschluss -

TOP 3 Grundschule „Am Martinsberg“ in Siefersheim Neubau Mensa;

Auftragsvergaben

3.1 Küche

3.2 Lüftungsanlage

3.3 Innentüren

3.4 Blitzschutz

3.5 Estricharbeiten

3.6 WC-Trennwände

- Beratung und Beschluss -

- TOP 4 Grundschule „Am Martinsberg“ in Siefersheim Verkabelung im Rahmen des Digitalpaktes;**
Auftragsvergabe
- Beratung und Beschluss -
- TOP 5 Realschule Plus „Rhein Hessische Schweiz“;**
Umsetzung Konjunkturprogramm III
- Sachstandsbericht und Auftragsvergaben -
- TOP 6 Schnelltestzentrum der Verbandsgemeinde Wöllstein**
- Sachstandsbericht -
- TOP 7 Hauptsatzung gem. § 25 GemO;**
Neufassung
- Beratung und Beschluss -
- TOP 8 Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes;**
Unterrichtung des Verbandsgemeinderates gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)
- TOP 9 E-Mobilität:**
Ausbau der Landeinfrastruktur
- Beratung und Beschluss -
- TOP 10 Mitgliedschaft in den Ausschüssen gem. § 45 GemO; Nachbesetzung;**
Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion
10.1. Schulträgerausschuss - Ordentliches Mitglied
10.2. Tourismusausschuss - Ordentliches Mitglied
10.3. Sozial-, Kultur- und Sportausschuss - Stellvertreten- des Mitglied
- TOP 11 Brandungskliff Eckelsheim;**
11.1 Fertigung der Replik
- Sachstandsbericht -
11.2 Anmietung von Räumlichkeiten zur Unterbringung
- Sachstandsbericht -
11.3 Präsentation auf dem Grundstück neben der Beller Kirche;
Fördermöglichkeiten
- Beratung und Empfehlungsbeschluss -
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen**

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Gerd Rocker)
Bürgermeister

Neunzehnte Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO)

Vom 23. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssympto-

matik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

1. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
2. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden (Testpflicht). Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur im Fall eines negativen Testergebnisses Zutritt zur Einrichtung gewähren. Sofern in dieser Verordnung eine Testpflicht angeordnet wird, ist eine Testung nach Satz 1 bei symptomlosen, geimpften Personen nicht erforderlich. Symptomlose, geimpfte Personen nach Satz 8 sind solche Personen, die

1. über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, und
2. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes ist dem Betreiber der Einrichtung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird, ist die durch das Robert Koch-Institut für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen maßgeblich (Sieben-Tage-Inzidenz).

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) § 28 b IfSG geht den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt.

Teil 2 Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit

es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreisconferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontaktfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldefordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere

zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung
Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

(1) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften.

(2) Von der Schließung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
8. Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel,
10. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(3) In den Einrichtungen nach Absatz 2 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs.

7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 1 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikerinnen und Optikern, Hörakustikerinnen und Hörakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Abweichend von Absatz 1 ist außerdem die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und

Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, oder die Versorgung obdachloser Menschen im Innen- und Außenbereich zulässig; die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt ab dem übernächsten Tag bei Fahrten in einem privaten Kraftfahrzeug, in dem sich Personen aus verschiedenen Hausständen befinden, für Mitfahrerinnen und Mitfahrer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Fahrerin oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs.

Teil 5 Sport und Freizeit

§ 10 Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist zulässig

1. die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, erfolgt oder
2. kontaktloses Training im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt.

(2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2

1. gelten in geschlossenen Räumen und in öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass zwischen Personen, die nicht einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten ist, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; pro angefangene 40 qm Trainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zur Trainingsfläche gewährt werden,
2. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
3. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,
4. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet.

(3) Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag die Ausübung von Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 untersagt.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Es erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicakader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

(6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 11 Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6 Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Fernsprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 28 b Abs. 3 IfSG bleibt unberührt. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet bis auf Weiteres an den Schulen in Rheinland-Pfalz Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen, und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztli-

che Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der

Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie § 28 b Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG feststellen, dass für ihren Bereich die Voraussetzungen für den Übergang zum Präsenzunterricht in geteilten Gruppen oder die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht gegeben sind, informieren sie hierüber frühzeitig die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulaufsicht sowie sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Schulen. Dasselbe gilt für den Wegfall der genannten Voraussetzungen. Die Bekanntmachungspflichten nach § 24 bleiben unberührt.

(10) Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 statt. Zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll im Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Dürfen aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt im Einrichtungsbetrieb, zu dem auch das Außengelände zählt, ebenfalls während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, für Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen gilt die Maßgabe, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(7) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-

2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

(8) Für Kindertagespflege gelten Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 und 3 und Satz 4 und 5 und Absatz 3 entsprechend. Die Absätze 1 und 4 bis 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

1. nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
3. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,
4. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),
5. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,
6. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,
7. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und
8. Erste-Hilfe-Kurse.

Auch wenn der Unterricht für die in diesem Absatz geregelten Angebote und Kurse nicht mehr in Präsenz stattfinden kann, können kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 5 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 7 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien nach Satz 3 auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, mit Ausnahme von Autokinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zulässig. In geschlossenen Räumen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 11, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der kulturellen Betätigung Minderjähriger. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien nach Satz 3 auf Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre beschränkt. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zusätzlich in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie einer leitenden Person im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(4) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung

von Chören, Gesang, Blesorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. (5) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 10. April 2021 (GVBl. S. 219, BS 2126- 17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,

2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
3. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

- a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden

- a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden- Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehöriger Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes - <https://www.auswaertiges-amt.de> - sowie des Robert Koch-Instituts - <https://www.rki.de> -),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichteinhaltung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen oder
8. symptomlose, geimpfte Personen nach § 1 Abs. 9 Satz 9. Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst
1. Personen nach § 54 a IfSG,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

- (1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.
- (2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.
- (3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.
- (4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.
- (5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Teil 9**Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten****§ 23****Allgemeinverfügungen**

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, die als Modellkommune RLP anerkannt sind und in denen die Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 liegt, können bei Vorliegen eines schlüssigen Hygienekonzepts im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile davon Allgemeinverfügungen erlassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Das schlüssige Hygienekonzept nach Satz 1 muss insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen enthalten. Die nach Satz 1 erforderliche Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 muss zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen vorliegen. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die in dem schlüssigen Hygienekonzept festgeschriebenen Regelungen nicht eingehalten werden.

§ 24**Bekanntmachungspflichten**

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen der Schwellenwerte des § 28 b IfSG von 100, 150 oder 165 überstiegen hat, haben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG gelten. Gleiches gilt bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß § 28 b Abs. 2 und 3 Satz 6 und 8 IfSG; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG nicht mehr gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeordnet werden und die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, entsprechend.

(3) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, und unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft.

Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen voraussetzen, und überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft.

Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10**Bußgeldbestimmungen,
Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 25****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 4 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
7. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 7 oder Satz 10 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne negatives Testergebnis oder Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gewährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
15. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung öffnet,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
19. entgegen § 5 Satz 1 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
29. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
30. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,

38. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
43. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
46. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
47. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
49. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
50. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
51. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
52. entgegen § 9 Abs. 3 die dort genannten Angebote durchführt,
53. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
55. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
56. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,
57. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
58. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
59. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
60. entgegen § 10 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
61. entgegen § 10 Abs. 4 Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen ausübt,
62. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
63. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
64. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
65. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
67. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
68. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
69. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
70. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
71. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
72. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
73. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
74. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
75. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
76. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
77. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
79. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
81. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
82. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
83. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
84. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
85. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
86. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 Angebote mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zulässt,
87. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 oder Satz 5 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
88. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
89. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
90. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
91. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
92. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
93. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
94. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
95. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 5 Zuschauerinnen oder Zuschauer zulässt,
96. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 7 einen Auftritt durchführt,
97. entgegen § 15 Abs. 3 die dort genannte Personenbegrenzung oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
98. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
99. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
100. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
101. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
102. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
103. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

104. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
105. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
106. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
107. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
108. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
109. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
110. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
111. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
112. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
113. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,
114. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
115. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
116. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
117. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
118. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
119. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
120. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
121. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
122. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
123. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
124. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
125. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.

(2) Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021

(GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2021 (GVBl. S. 217), BS

2126-13, tritt mit Ablauf des 23. April 2021 außer Kraft.

Mainz, den 23. April 2021

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Nichtamtliche Mitteilungen

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am 06.05.2021.

Redaktionsschluss ist am Donnerstag, 29.04.2021 um 16.00 Uhr.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in den Grundschulen Gau-Bickelheim und Siefersheim



Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet die Möglichkeit, etwas für sich und andere Menschen zu tun, neue Erfahrungen zu sammeln und die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Mit einem FSJ verbessern sich die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

Soziale Kompetenzen und praktische Erfahrungen sind in jedem Berufszweig gefragt. Zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist an der Grundschule St. Martin in Gau-Bickelheim und an der Grundschule Am Martinsberg in Siefersheim jeweils eine FSJ-Stelle an eine engagierte Person (m/w/d) zu vergeben, die Freude an der Arbeit mit Kindern hat.

Neben Einsatzbereitschaft erwarten wir Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit. Der Einsatz erfolgt sowohl vormittags während der Unterrichtszeit als auch nachmittags in der Betreuenden Grundschule.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- die Unterstützung der Lehrkräfte und Einzelförderung von Schülern
- Sport- und Spielangebote
- Gestaltung von Projekten
- Kreative Angebote
- Mittagsbetreuung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an die Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein

Fachbereich II - Schulverwaltung

St. Floriansweg 8

55599 Gau-Bickelheim

oder per Email an info@vg-woellstein.org

Elektromobilität – Infrastruktur-Förderung für Unternehmen

Seit dem 12. April 2021 ist eine neue Förderrichtlinie des Bundes in Kraft getreten, die den Ausbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur fördert. **Das Förderprogramm mit dem Titel „Ladeinfrastruktur vor Ort“ richtet sich an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Unternehmen des Hotel- und Gastgewerbes und des Einzelhandels.** Mit dem Wechsel von fossilen Treibstoffen auf Strom geht auch ein Paradigmenwechsel einher, in dessen Folge Fahrzeuge in Zukunft hauptsächlich während des Parkens geladen werden. Für die Ladevorgänge während des Parkens ist eine entsprechende Ladeinfrastruktur notwendig, deren Ausbau das neue Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert. Begleitet wird die Ausgestaltung der Richtlinie durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur, die unter dem Dach der bundeseigenen NOW GmbH den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland vorantreibt.

Gefördert werden:

- Normal-Ladepunkte bis 22 kW (AC)
- Schnell-Ladepunkte bis 50 kW (DC)

Förderfähig sind sowohl die Errichtung eines (oder mehrerer) Ladepunkte, als auch der entsprechende Netzanschluss. **Die Förderquote beträgt prinzipiell 80 %.** Die maximalen Förderbeträge belaufen sich auf:

- 4.000 € pro Normal-Ladepunkt
- 16.000 € pro Schnell-Ladepunkt
- 10.000 € pro Anschluss an das Niederspannungsnetz (inkl. Installation und Aufbau)
- 100.000 € pro Anschluss an das Mittelspannungsnetz (inkl. Installation und Aufbau)

Die oben angegebenen Fördersätze gelten ausschließlich, wenn die Ladepunkte zeitlich uneingeschränkt („24/7“) zugänglich sind. Wenn die Ladepunkte hingegen von montags bis samstags täglich mindestens 12 Stunden zugänglich sind („12/6“), reduzieren sich die maximalen Förderbeträge um die Hälfte.

Die Ladeinfrastruktur muss vertragsbasiertes Laden unterstützen. Es wird auf die Einhaltung der Preisangabenverordnung und des Mess- und Eichrechts hingewiesen. Es muss zum Laden Strom aus erneuerbaren Energien angeboten werden.

Für das Förderprogramm stehen 300 Millionen Euro zur Verfügung, **die im „Windhundverfahren“ vergeben werden.** Förderanträge können ab dem 12. April bis Ende 2021 gestellt werden. Die Umsetzung der Ladeinfrastruktur-Maßnahme muss bis zum 31.12.2022 erfolgen. Die Ladeinfrastruktur muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren betrieben werden.

Die Gewährleistung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss für den Mindestbetriebszeitraum von sechs Jahren Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur bleiben. Für die Bewilligung von Anträgen und als Ansprechpartner hinsichtlich der administrativen Bearbeitung ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) zuständig. (BAV-Telefon: 0491 / 602 555; BAV-Email: ladeinfrastruktur@bav.bund.de)

Unternehmen der Verbandsgemeinde Wöllstein, die sich für die Förderung interessieren, können sich online via Videochat von der Lotsenstelle für alternative Antriebe bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz beraten lassen.

Ansprechpartner:

Dr. Peter Götting

Projektleiter Lotsenstelle für alternative Antriebe in Rheinland-Pfalz

Tel: 06131 48 01 845

Tel: 0151 65 55 50 12

Mail: peter.goetting@energieagentur.rlp.de

Wir gratulieren

In der Zeit vom 30.04.2021 bis 06.05.2021 feiern nachstehend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Wöllstein, ihren Geburtstag (ab 70 Jahre und älter) oder ihr Ehejubiläum. Hierzu gratulieren wir recht herzlich.

Geburtstag

30.04.2021 **Flick, Gisela** 85 Jahre

Silberne Hochzeit

30.04.2021 **Eheleute
Hans-Walter u. Kerstin Beiling**

02.05.2021 **Eheleute
Jörg und Astrid Zimmermann**

Goldene Hochzeit

30.04.2021 **Eheleute
Klaus Otto und Wera Schultheiß**

Schulnachrichten

WE WANT YOU!

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR (FSJ) AN DER GRUNDSCHULE AM APPELBACH IN WÖLLSTEIN FÜR DAS SCHULJAHR 2021/2022

HAST DU LUST...



- nach der Schule endlich mal was Praktisches zu machen?
- in der Schule / Ganztagschule mitzuarbeiten?
- viele neue Erfahrungen mit Kindern zu sammeln?
- deine Wartezeiten sinnvoll zu nutzen?
- dich persönlich weiter zu entwickeln?
- den Arbeitsalltag mal „live“ zu erleben?
- echte Fachkräfte als Kollegen zu haben?
- kreative Ideen zu entwickeln?
- deine eigenen Fähigkeiten zu entdecken?
- eigene Zukunftspläne zu schmieden?

... DANN BIST DU BEI UNS GENAU RICHTIG!!!

Voraussetzung ist, dass du...

- deine Vollzeitschulpflicht erfüllt hast.
- zwischen 18 und 26 Jahre alt bist.
- deine Bewerbung an die



Grundschule Am Appelbach

Eleonorenstraße 83

55597 Wöllstein

Tel: 06703-3014-25

E-Mail: grundschule@gs-woellstein.de schickst.

Schulbienen der Realschule plus Wöllstein bekommen einen Neubau





Mitte März erreichte die Bienen-AG der Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein eine freudige Nachricht: Das Ehepaar Schinke aus Bingen möchte den Schülerinnen und Schülern eine Imkerausrüstung mit Stockmeißeln, Imkerpfeife, Wabenzange, Bienenmedizin, Schutzbrille, einen Honigkübel, einen Königinnenkäfig inklusive der Beuten und der Bienenbox spenden. Nach einer Übergabe vor Ort machten sich die Kinder der Bienen-AG gemeinsam mit dem Wöllsteiner Imker Herrn Fothke und der pädagogischen Fachkraft Frau Hoffmann an die Arbeit, alles einzurichten. Die größte Aufmerksamkeit erregte die Bienenbox der Stadtimker, denn dort können die Bienen bei der Arbeit an den Waben durch ein Glasfenster beobachtet werden. Sofort wurde die neue Box gereinigt, bemalt und für das neue Bienenvolk vorbereitet.

Vielen Dank an Familie Schinke für diese großartige Spende! Unsere Bienen werden sich sehr wohlfühlen!

All unsere Bienenvölker haben den Winter sehr gut überlebt. Die drei Völker haben ihre Königin, ein Futter- und Wasservorrat ist vorhanden und erste Pollen der Frühblüher und Nektar wurden gesammelt. Die Frühlingsbienen werden bald schlüpfen. Im Frühling stehen viele Aufklärungsarbeiten an: Bienenvölkerkontrolle, Wabenkontrolle, Milbenkontrolle, Schubladenkontrolle und Säuberung. An den wärmeren Tagen starten die Bienen zu ihrem Reinigungsflug. Das Brutnest der Völker vergrößert sich. Die Winterbienen sterben nach und nach, die Jungbienen wachsen bei ausreichender Futterversorgung. Unsere Bienenvölker sind im wunderschönen Schulgarten ausreichend mit Futter versorgt und werden sicherlich wieder vielen köstlichen Nektar für die Honigzubereitung herstellen.

Die Bienen-AG ist seit vier Jahren ein fester Bestandteil unseres Ganztagsangebotes und ein wichtiger Baustein unseres Umweltkonzeptes. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Highlight bei unseren Schülerinnen und Schülern und auch Besucher bestaunen unsere Bienenvölker regelmäßig.

Alle Abläufe der ganzjährigen Bienenversorgung und Honigherstellung führen der professionelle Imker Herr Fothke und unsere pädagogische Fachkraft Frau Hoffmann, die sich intensiv in das Imkerhandwerk eingearbeitet hat, gemeinsam mit den AG-Kindern durch. Herzlichen Dank an beide! Mit Spannung erwarten die Kinder jedes Jahr das Honigschleudern - denn dann kommt unser eigener Honig bald ins Glas. Diesen Schul-Honig verkaufen die Schülerinnen und Schüler auf dem Wöllsteiner Weihnachtsmarkt und finanzieren damit notwendige Ausgaben der AG.

Die Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein freut sich sehr, so zur Erhaltung dieser wichtigen Insekten ein Stückchen beitragen zu können, Natur und Klima zu schützen.



Feuerwehrrnachrichten

Jugendfeuerwehr und Bambinis

Übungstermine der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus

(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: ...

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: ...

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: ...

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: ...

Ansprechpartner: Annalena Steinle

Freitags von 18.15 Uhr - 19.45 Uhr

Ansprechpartner: Jugendwart: Ralf Zaun Mobil 0163 / 1308100

Stellv. Jugendwart: Victoria Hergarten: 06734 / 9625262

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Sven Beatzel (0170-3855544)

Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)

Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)

Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus

(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Siefersheim

Freitag, 17.00 - 18:30 Uhr

Ansprechpartner: ...

Donnerstag, 17:00 - 18:30 Uhr in ungeraden Wochen

Ansprechpartner: Werner Spanier (0160-974758...)

Mittwoch, 17:00 - 18:00 Uhr

Ansprechpartner: Sabrina Beatzer (0177-8252082)

Mittwoch, 16:00 - 18:00 einmal im Monat.

Ansprechpartner: Michele Stumpf (0171-7038580)

Die Jugendwarte freuen sich auf euch.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Eckelsheim

Ortsbürgermeister Rainer Mann

Bellerkirchstr. 19, 55599 Eckelsheim
Tel. 06703/300676 oder 06703/1294 (privat)
E-Mail: info@weingutmann.de
Sprechstunde: jeden Montag von 18.00 - 19.00 Uhr
Internet: www.eckelsheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsge- meinde Eckelsheim vom 22. April 2021

Nach § 97 Abs. 1 GemO Rheinland-Pfalz, liegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan der Ortsgemeinde Eckelsheim für das Jahr 2021/2022 mit seinen Anlagen vom 29. April 2021 bis 12. Mai 2021 im Zimmer 1.06 der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim aus. Bei Einsichtnahme bitten wir Sie vorher telefonisch mit Herrn Maurer 06709/302-31 zwecks Terminvereinbarung Kontakt aufzunehmen. Im Zeitraum vom 29.04.2021 bis 12.05.2021 können Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplan und seiner Anlagen eingereicht werden. Die Vorschläge sind bei der Finanzabteilung, Zimmer 1.06, der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein
Finanzabteilung

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabeder Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen der Gemeinde Eckelsheim

In der Gemarkung Eckelsheim, Flur 12, Flurstück 31 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Vermessung langgestreckter Anlagen auf Antrag des Landesbetrieb Mobilität in Worms bestimmt und abge-
markt. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 07.04.2021 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) werden für die Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die öffentliche Vermessungsstelle verzichtet auf die Ermittlung der zukünftig wegfallenden Grenzen. Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung wie in der Skizze dargestellt festgelegt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidungen wie in der Skizze dargestellt abgegrenzt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 03.05.2021 bis 17.05.2021 bei Vermessungsbüro Klaus Strommenger, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Spießgasse 93; 55232 Alzey, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:00 sowie Freitag von 7:30 bis 13:00) eingesehen werden. Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. **Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (ÖbVI Klaus Strommenger, Spießgasse 93, 55232 Alzey) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

Nichtamtliche Mitteilungen

Absage „Tag des offenen Dorfes Eckelsheim“ 2021

Liebe Eckelsheimer Bürgerinnen und Bürger,
in diesen Jahr sollte unser „Tag des offenen Dorfes“ am 16. Mai stattfinden. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation, hat der Arbeitskreis

in der letzten Wochen erneut die Entscheidung treffen müssen, den Tag des offenen Dorfes abzusagen.

Angesichts der aktuell doch sehr dynamischen Entwicklung, lässt sich leider zur Zeit noch nicht absehen, ob die Veranstaltung dieses Jahr stattfinden könnte. Da die Planung aber langfristig erfolgen muss, bleibt leider nur diese Entscheidung übrig.

Arbeitskreis Offenes Dorf
Thorsten Rosag
Ortsbürgermeister
Rainer Mann



Gau-Bickelheim

Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim
Tel. 06701/476, Fax 06701/1031
E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de
Sprechstunden: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 19.00 - 20.00 Uhr u. n. Vereinbarung
Internet: www.gau-bickelheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen

1250 Jahre Gau-Bickelheim



Vor etwa einem Monat hatten wir an dieser Stelle über die Situation bei den Planungen in unserem Jubiläumsjahr informiert. Damals keimte sicherlich auch bei Ihnen die leise Hoffnung, dass die Einschränkungen durch die Coronaepidemie langsam Schritt für Schritt aufgehoben werden. Damit einhergehend wäre es dann ja auch möglich gewesen, die geplanten Jubiläumsveranstaltungen in den Monaten April - Juni, wenn auch mit vertretbaren Einschränkungen, durchzuführen.

Leider zeigt die derzeitige Entwicklung genau das Gegenteil auf. Steigende Infektionszahlen, Kontaktbeschränkungen und auch Ausgangssperren sind das Gebot der Stunde. Nach reiflicher Überlegung müssen wir daher die Veranstaltungen im April und Mai 2021 komplett absagen. Ebenfalls abgesagt wird der „Tag der offenen Tür“ der Freiwilligen Feuerwehr in der geplanten, großen Form im Juni dieses Jahres. Noch offen ist der „Feierabend“ der Vino Generation am 03.06.21. Aufgrund der relativ kurzen Vorlaufzeit wollen die Verantwortlichen erst zu einem späteren Zeitpunkt über dessen Durchführung entscheiden. Inzwischen haben wir in der AG „1250 Jahre“ über diese Entwicklung gesprochen und bei der Gemeinde beantragt einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen, dass die ausgefallenen Veranstaltungen - soweit möglich und gewünscht - im nächsten Jahr nachgeholt werden. Der Gemeinderat hat dies nun in seiner Sitzung am 19.04.2021 beschlossen und ... vielleicht lässt es die aktuelle Entwicklung zu, ab Juni wieder den traditionellen Weinsommer an der Kapelle in einem coronakonformem Format durchzuführen. Außerdem stehen ja auch noch für den Sommer und Herbst einige Highlights an. Bleiben wir daher optimistisch und vor allem gesund. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden (bk).

Sperrung Bahnübergang

Die Deutsche Bahn informiert, dass der Bahnübergang Abel-Thivant-Straße zum Wirtschaftsweg nach Sprendlingen wegen Reparaturarbeiten v. 01.05.21 ab 20.00 Uhr bis zum 06.05.21 bis 18.00 Uhr voll gesperrt ist. Wir bitten die Landwirtschaft in dieser Zeit über den Bahnübergang Bahnhofstraße auszuweichen.

Wir bitten um Beachtung.

gez. Jürgen Vollmer, Ortsbürgermeister



Gumbsheim

Ortsbürgermeister Rudi Eich

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim
Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)
E-Mail: info@gumbsheim.de
Sprechstunde: mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr
Internet: www.gumbsheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Reinigungskraft (m/w/d) für die Unterhaltsreinigung der Gemeindehalle und Trauerhalle der Ortsgemeinde Gumbsheim

Die Ortsgemeinde Gumbsheim sucht zum 01.06.2021 auf geringfügiger Beschäftigungsbasis, zunächst befristet für zwei Jahre, eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für die Unterhaltsreinigung der Gemeindehalle und der Trauerhalle. Das Aufgabengebiet umfasst die komplette Reinigung der Verwaltungs-, Versammlungs-, Sport- und Sanitärräume mit einem Arbeitsumfang von durchschnittlich ca. 6 bis 8 Stunden pro Woche an voraussichtlich 2 Arbeitstagen.

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung richtet sich entsprechend dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Vorausgesetzt werden Erfahrungen im Tätigkeitsbereich von mindestens 6 Monaten, engagiertes Arbeiten, eigenständiges, umsichtiges Arbeiten und eine flexible Arbeitsweise/-zeit. Eine generelle Bereitschaft zur Mehrarbeit bei Veranstaltungen wäre von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 07.05.2021 an die Ortsgemeinde Gumbsheim, Wöllsteiner Straße 6, 55597 Gumbsheim.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nach den Bestimmungen des Datenschutzes ordnungsgemäß vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ortsbürgermeister Rudi Eich gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Stellenausschreibung

Gemeindebote (m/w/d) für die Verteilung des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Wöllstein in der Ortsgemeinde Gumbsheim

Die Ortsgemeinde Gumbsheim sucht zum 01.06.2021 auf geringfügiger Beschäftigungsbasis, zunächst befristet für zwei Jahre, einen

Gemeindeboten (m/w/d)

für die Verteilung des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Wöllstein in der Ortsgemeinde Gumbsheim.

Das Aufgabengebiet umfasst die Verteilung des Nachrichtenblattes, der Gemeindepost und ortsgebundene Informationsschreiben mit einem Arbeitsumfang von durchschnittlich ca. 3 bis 4 Stunden pro Woche an voraussichtlich 1-2 Arbeitstagen.

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung richtet sich entsprechend dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Vorausgesetzt werden Erfahrungen im Tätigkeitsbereich von mindestens 6 Monaten, gute Ortskenntnisse und eine pflichtbewusste Verteilung der Ortspost.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 07.05.2021 an die Ortsgemeinde Gumbsheim, Wöllsteiner Straße 6, 55597 Gumbsheim.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nach den Bestimmungen des Datenschutzes ordnungsgemäß vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ortsbürgermeister Rudi Eich gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nichtamtliche Mitteilungen

Keine Kerb aber trotzdem Programm

Zum zweiten Mal müssen wir die Kerb in gewohnter Form entfallen lassen.

Das schmerzt uns alle sehr und deshalb haben wir uns ein kleines Programm ausgedacht, um das Kerb- und Muttertagswochenende genießen zu können.

Wir wünschen uns ein baldiges Wiedersehen auf der Gumbsheimer Kerb in gewohnter Form und würden uns über viele Teilnehmer und Bestellungen freuen.

PROGRAMM:

Freitag 07.05.2021

Weinpakete für **ONLINE-WEINPROBE** am 08.05.2021 (Paket 990) zwischen 16:00h und 19:00h - Abholung in der Gemeindehalle

17.00 Uhr Ökumenischer Freiluftgottesdienst ev. Kirche

Samstag 08.05.2021, ab 19:00h

ONLINE-WEINPROBE (Paket 990) mit Weingut Schultheiß

Infos und Bestellung

www.weingutschultheiss.de/wein-shop/ oder

www.gumbsheim.de oder

0173-5130326 (Rudi Eich) bzw. 0171-1202827 (Gernot Schultheiß)

Sonntag 09.05.2021

MUTTERTAGS-ESSEN (Abholung in der Gemeindehalle)

zwischen 11:30h und 13:30h

Krustenbraten und verschiedene Schnitzel mit Beilagen

verbindliche Vorbestellung schriftlich: www.gumbsheim.de oder über den **Einleger im Nachrichtenblatt**

zusätzlich: Süße Kerbetüten & Verkauf von Wein zum Muttertags-Essen

Montag 10.05.2021

MITTAGSTISCH (Abholung in der Gemeindehalle)

zwischen 11:30h und 13:30h

Leberknödel oder Bratwurst mit Beilagen

verbindliche Vorbestellung schriftlich: www.gumbsheim.de oder über den **Einleger im Nachrichtenblatt**

zusätzlich:

Süße Kerbetüten & Verkauf von Wein zum Mittagstisch

Die Ortsgemeinde Gumbsheim freut sich auf rege Teilnahme

Herzliche Grüße

Rudi Eich - Ortsbürgermeister & der Gemeinderat Gumbsheim herzlichen Dank vorab an:

Catering: Tanja & Thorsten Mönning mit Team

Online-Weinprobe: Weingut Schultheiß

Friedhof Gumbsheim - Baum-Urnenfeld nimmt Gestalt an

Mit Auftragsvergabe im März wurde der Grundstein gelegt, eine neue Bestattungsform - Baum-Urnenfeld - auf dem Gumbsheimer Friedhof zu etablieren und in naher Zukunft anbieten zu können.

Kurz nach Ostern wurde bereits mit der Vorbereitung der Fläche begonnen und einige, mächtige Zufallsfunde aus Beton, Ziegelsteinen und Eisen traten zu Tage und mussten entsorgt werden.



Foto: Rudi Eich

Die detaillierte Planung im Vorfeld zur Ausgestaltung der Fläche erwies sich schon zu Beginn der Maßnahme als wichtig. Mit der beauftragten Firma Fuchs aus Eckelsheim konnten zudem wichtige Detailfragen kurzfristig und unbürokratisch geklärt werden, sodass schon nach 14 Tagen, bis auf den Rasen und die Festlegung der Grabstellen, beinahe alles fertig ist.

Die Zuwegung integriert sich sehr schön in das Gesamtbild zu den bereits vorhandenen Urnenstelen und der vorbereiteten Fläche für eine weitere Stele. Die beiden neu gepflanzten Bäume haben schon jetzt eine stattliche Höhe und passen sich sehr gut ein.

Es wird ein pietätvolles und harmonisches Gefüge entstehen, dass den sehr gepflegten Friedhof und die bereits vorhandenen Ruhestätten um ein weiteres Angebot ergänzen wird.



Foto: Rudi Eich



Foto: Rudi Eich

Perspektivisch wird der Friedhof mit weiteren Grabstellen zur Urnenbeisetzung ergänzt; die Erdbestattung bleibt selbstverständlich erhalten.

Bei Fragen zur Urnenbeisetzung wenden Sie sich vertrauensvoll an die Ortsgemeinde oder an die Verbandsgemeinde.

Rudi Eich - Ortsbürgermeister



Siefersheim

Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder

Gemeindeverwaltung Wonsheimer Straße 11, 55599 Siefersheim,
Tel. 06703 1536 (Gemeindebüro) oder 06703 2627 (priv.)
oder Tel. 06703 302-0 (VG Wöllstein), E-Mail: info@siefersheim.de,
Sprechstunde: donnerstags 18.00 - 19.30 Uhr
Internet: www.siefersheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Bunt geschmücktes Siefersheim zum 1. Mai!

Liebe Siefersheimerinnen und Siefersheimer!

Auch in diesem Jahr werden wir den Mai bunt begrüßen. Schmücken Sie Ihre Tore, Türen, Zäune oder Bäume mit bunten Bändern an denen wir uns alle erfreuen können. Jedem Haushalt der daran teilnehmen möchte und kein geeignetes Material zur Hand hat, stellt die Ortsgemeinde kostenlos bunte Bänder zur Verfügung. Bänder sind erhältlich am 28. April auf dem Wochenmarkt oder auf Wunsch frei Haus. Bei Bedarf geben Sie bitte kurze Rückmeldung bei der Ortsbürgermeisterin Frau Annerose Kinder, Tel. 2627, gerne auch per Mail info@siefersheim.de. Wir freuen uns auf ein buntes Siefersheim!



Stein-Bockenheim

Ortsbürgermeister Thorsten Jahn

Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,
Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de
Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr
Internet: www.stein-bockenheim.de

Ruhewald Rhein Hessische Schweiz Waldbegräbnisstätte Stein-Bockenheim

4 000 Euro-Spende im Ruhewald übergeben Hospizverein DASEIN e.V. Alzey erhält Mehreinnahmen aus der Senkung der Umsatzsteuer



Die aufgrund der im zweiten Halbjahr 2020 durch die befristete Senkung der Umsatzsteuer erzielten Mehreinnahmen hat die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Ruhewald Rhein Hessische Schweiz Waldbegräbnisstätte Stein-Bockenheim dem Hospizverein DASEIN e.V. Alzey als Spende zur Verfügung gestellt.

Für den Arbeitskreis und den Verwaltungsrat der Waldbegräbnisstätte Ruhewald Rhein Hessische Schweiz stand sehr schnell fest, dass die dadurch erzielbaren Mehreinnahmen nicht einbehalten werden, sondern einem sozial wichtigen Zweck zugutekommen sollten.

Die „Sternenwiese“ auf dem Alzeyer Friedhof ist seit vielen Jahren ein Ort der Erinnerung und des Trostes für Eltern und Angehörige, die in früher Schwangerschaft ein Kind verloren haben. Für diese „still geborenen“ Kinder ist die Sternwiese eine Ruhestätte, die mittlerweile zu einer festen Einrichtung in Alzey und Umgebung geworden ist.

Der Hospizverein „DASEIN“ e.V. und das Frauenbüro des Landkreises Alzey-Worms haben die finanzielle und organisatorische Patenschaft, die Gestaltung des Platzes und die Organisation von Gedenkfeiern übernommen.

Im Ruhewald gibt es analog das Areal Feenwald.

IN EIGENER SACHE Wenn Sie kein „Wöllstein aktuell“ bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Nachrichtenblattes „Wöllstein aktuell“ nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de



Wendelsheim

Ortsbürgermeisterin Christine Knuth

Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim

Tel: 06734/6723 (privat) 06734/359 (Büro)

E-Mail: c.knuth@wendelsheim-rhh.de

Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr

Internet: www.wendelsheim-rhh.de

Amtliche Bekanntmachungen

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Ortsgemeinderates Wendelsheim

- Öffentlicher Teil -

Datum: 13. April 2021

Ort: Gemeindehalle

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:35 Uhr

Anwesenheitsliste

Bürgermeisterin: Knuth, Christine

Beigeordnete:

1. Beigeordneter Dr. Pietrowski, Rolf

2. Beigeordneter Wagner, Norbert

Ratsmitglieder:

Bäder, Steffen

Dr. Gerhardt, Günter entschuldigt

Groß, Joachim

Hahn, Ingo

Hahn, Manfred

Hahn, Stephan

Dr. Hengstenberg, Patricia

Dr. Leuck, Jürgen

Rehbein, Andreas

Roth, Manfred

Schwind, Stefan

Siebecker, Andreas entschuldigt

Steinbacher, Marc Philipp

Zinser, Gerda

Sonstige Anwesende: Hr. Emrich, Fr. Mank, Hr. Strey WSW, 8 Zuschauer

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung

TOP 2 Bebauungsplan „Im Rothenfeld – Am Effenweg“ der Ortsgemeinde Wendelsheim;

2. Änderung;

a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschluss über die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

TOP 3 Bebauungsplan „Am Mühlberg“;

Annahme des Planvorentwurfs;

- Beratung und Beschlussfassung

TOP 4 Erweiterung einer Urnenstele

TOP 5 Fortsetzung Projekt „Nack“

TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeisterin Christine Knuth eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Sie stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig versammelt ist. Zur Schriftführerin wird Frau Mank von der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein bestellt. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Das Protokoll zur 9. Gemeinderatssitzung wurde nicht beanstandet.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung

Herr Schwarz erfragt, ob es zu dem Parkverbot Im Rothenfeld neue Erkenntnisse gibt. Frau Knuth verweist auf die vorherigen Sitzungen und bietet Herrn Schwarz eine gemeinsame Klärung mit dem Ordnungsamt an.

TOP 2 Bebauungsplan „Im Rothenfeld – Am Effenweg“ der Ortsgemeinde Wendelsheim; 2. Änderung;

a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschluss über die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Rothenfeld – Am Effenweg“ der Ortsgemeinde Wendelsheim, 2. Änderung, lag nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 22.05.2017 bis 23.06.2017 aus. Aufgrund geänderter Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung zu den Angaben der Arten verfügbarer umweltbezogener Belange (OVG RP, Urteil vom 21.06.2017 – 8 C 10068/17 und BVerwG, Urteil vom 06.06.2019 – 4 CN 7/18) war die Auslegung zu wiederholen. Ferner erfolgten im Umweltbericht ergänzende Erläuterungen zu der Ausgleichsfläche. Auch wurde der Rechtsprechung zur Geräuschkontingentierung (BVerwG, Urteil vom 07.12.2017 – 4 CN 7/16) durch Änderungen der Festsetzungen Rechnung getragen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Rothenfeld – Am Effenweg“ der Ortsgemeinde Wendelsheim, 2. Änderung lag in der Zeit vom 11.11.2019 bis einschließlich 11.12.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein erfolgte am 31.10.2019.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2019 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 11.12.2019 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen aus dem Verfahren vom 22.05.2019 bis 23.06.2017 wurden bislang nicht im Ortsgemeinderat behandelt und werden daher mit den Anregungen aus dem Verfahren vom 11.11.2019 bis 11.12.2019 in der heutigen Sitzung bekannt gegeben und wie nachfolgend in den Abwägungstabellen 2017 und 2019 vermerkt behandelt (siehe Anlagen 1 und 2).

b) Die Satzung enthält auch örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 88 Abs. 1 LBauO. Um Rechtskraft zu erlangen, sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzung in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO aufzunehmen.

c) Im Anschluss wird vorgeschlagen, dass der Ortsgemeinderat, unter Einarbeitung der Beschlüsse zu a. – b., gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Im Rothenfeld – Am Effenweg“ der Ortsgemeinde Wendelsheim, 2. Änderung, fasst.

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die im Plan festgesetzten Grundstücke in Wendelsheim Flur 4 Parzellen 328, 329, 330.

- Die zugeordnete externe Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Dreigemeinewald Flur 5 Parzelle 4/3.

- Bestandteil der Satzung sind die Planurkunde mit den zeichnerischen Festsetzungen und die textlichen Festsetzungen (in der vorliegenden Fassung vom 06.04.2021, Anlagen 3).

- Der Bebauungsplan tritt nach Ausfertigung mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aussprache

Herr Strey und Herr Emrich erläutern anhand einer Präsentation und den vorab übersandten Unterlagen die Einwendungen mit den Stellungnahmen.

Beschlussvorschlag

a) Der Ortsgemeinderat beschließt über die zu dem Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Abwägungstabellen 2017 (Anlagen 1 und 2).

Der Ortsgemeinderat beschließt über die zu dem Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Abwägungstabellen 2019 (Anlagen 1 und 2).

b) Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO, die örtlichen Bauvorschriften nach §§ 88 Abs. 1 LBauO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

c) Der Ortsgemeinderat beschließt, unter Einarbeitung der Beschlüsse zu a. – b., den Bebauungsplan „Im Rothenfeld – Am Effenweg“, 2. Änderung, und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Beschluss

- a. Der Beschluss hierzu ergeht mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
- b. Der Beschluss hierzu ergeht mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
- c. Der Beschluss hierzu ergeht mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 3 Bebauungsplan „Am Mühlberg“; Annahme des Planvorentwurfs;**- Beratung und Beschlussfassung****Sachdarstellung**

Der Ortsgemeinderat Wendelsheim hat in seiner Sitzung vom 28.05.2019 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Nach den vorbereitenden Arbeiten (Baugrunduntersuchung, Höhenvermessung, entwässerungstechnische Voruntersuchung) stellt das beauftragte Planungsbüro WSW & Partner GmbH aus Kaiserslautern den ausgearbeiteten Planentwurf vor. Dieser Planentwurf wurde nach der Auswahl aus drei Varianten entwickelt. Der Ortsgemeinderat Wendelsheim hat sich in seiner Sitzung am 18.08.2020 für die Variante 3 entschieden.

Nach Bestätigung des Entwurfs durch den Ortsgemeinderat soll auf dieser Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die weitere Planung erfolgen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und das Unterrichtsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung vom 18.08.2020 bereits beschlossen und ist zeitnah durchzuführen.

Der Planentwurf ist anliegend beigefügt und wird in der Sitzung von einem Vertreter des Planungsbüros WSW vorgestellt.

Aussprache

Der Rat möchte in einem weiteren Bauabschnitt eine Kindertagesstätte eingepplant bekommen. Ob die Errichtung der Kindertagesstätte in dem §13b-Verfahren rechtlich möglich ist wird Herr Strey zeitnah klären. Für den Beschluss zum Planvorentwurf ist die Annahme eines weiteren Bauabschnittes und die Einplanung einer Kindertagesstätte unerheblich.

Mit in den Planvorentwurf eingetragen wird die Straßenanbindung „An der Schanz“.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme des vorgestellten Planvorentwurfs.

Beschluss

Der Beschluss ergeht mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Es wird eine Lüftungspause von 20:30 – 20:35 Uhr gemacht.

TOP 4 Erweiterung einer Urnenstele**Sachdarstellung**

2009 wurde die erste Urnenkreuzstele auf dem Friedhof erstellt. Die Anlage war für 5-6 Kreuzstelen in einer Kreisanlage geplant. 3 Kreuzstelen sind bis heute errichtet. Leider steht der bisherige Anbieter nicht mehr für Anfragen zur Verfügung.

Es wurden 2 Angebote von Urnenwandensystembauten eingeholt.

Fa. Kronimus: Urnenwandanlage für 28 Kammern incl. Fundamentfertigteile für 32.262,09 €

Fa. Modus: Kreuzstele für 12 Kammern für 13.689,76 €

Gemäß der Prüfung durch die Bauabteilung der Verbandsgemeinde sind die Preisangebote gleichzusetzen.

- a) Die Urnenwandanlage mit Sandsteinblenden passt sich dem Material der bestehenden Stelen an. Die Lieferung kann in 8 Wochen erfolgen.
- b) Vorschlag Modus ist ebenfalls eine Kreuzstele, aus Kalksandstein, optisch abweichend

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt eine Urnenwandanlage für 28 Kammern der Firma Kronimus zu kaufen zu einem Preis von 32.262,09€.

Beschluss

Der Beschluss ergeht mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

TOP 5 Fortsetzung Projekt „Nack“**Sachdarstellung**

Im Jahr 2020 erhielt Wendelsheim im Gemeindeverbund mit den angrenzenden Ortsgemeinden Nack, Erbes-Büdesheim, Bechenheim und Nieder Wiesen den Zuschlag für einen 1-Jährige Projektbegleitung des Projektes „Wohnen mit Teilhabe“ mit einer Kostenbeteiligung von 500,-€ pro Gemeinde.

Bei erfolgreichem Verlauf ist die Projektbegleitung für weitere 2 Jahre angelegt...

Auf Grund der Pandemie konnte die Begleitung nicht in dem Ausmaß geführt werden wie ursprünglich beabsichtigt. Insbesondere ist in keiner der Gemeinden eine Bürgerbeteiligung möglich gewesen.

Somit wurde noch keine Bedarfs-/Nutzenermittlung für die Ortsgemeinde Wendelsheim erstellt.

Beratung

Der Rat möchte sich offenhalten bei interessanteren oder VG-internen Projekten mitwirken zu können.

Sollte sich ein anderes Projekt ergeben soll das Projekt Nack verlassen werden und man sollte sich dem neuen Projekt widmen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung für weitere 2 Jahre fortzusetzen.

Beschluss

Der Beschluss ergeht mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

1. Für die Ortsgemeinde wurden Recyclingbänke angeschafft, diese wurden im Ort aufgestellt, unter anderem in der Bahnhofstraße, Industriestraße und auf dem Friedhof.
2. Kneipp-Becken: Der Zweckverband teilt mit, dass er sich mit 2.000 Euro bei der Wiederherstellung beteiligt. Die Bedingungen der Ortsgemeinde lauteten anders, sodass Frau Knuth gebeten wird die Haftung, Instandsetzung, Wegerechte, etc. zu klären.
3. Die Blumensamenspende der Ortsgemeinde wurde von den privaten Haushalten gut angenommen, die Landwirte konnten keine Blühstreifen sähen aufgrund der Befahrbarkeit ihrer Äcker.
4. Die Finkenbach wurde von Richtung Mörsfeld 1 Kilometer von Totholz und Wurzeln befreit, im Herbst soll eine erneute Ausschreibung für einen weiteren Abschnitt stattfinden.
5. Im Rahmen der Dorferneuerung wurden 20 Nistkästen gekauft und werden nacheinander aufgehängt, Organisation NABU war hier mit eingebunden. Diese Aktion sollte auf der Homepage veröffentlicht werden.
6. Wendelsheim wurde zur Schwerpunktgemeinde ernannt. Fraglich ist, welchen Vorteil die Bürger hiervon haben. Diese Informationen werden über die Kreisverwaltung eingeholt, Frau Knuth schickt den Gemeinderatsmitgliedern das Anerkennungsschreiben vom Ministerium.
7. Es liegt ein Angebot von der Firma Telekom vor, für die WLAN-Einrichtung an der Gemeindehalle und am Rathaus. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf 630,00 € je Liegenschaft und die laufenden Kosten auf 5 Euro monatlich je Liegenschaft. Diese Maßnahme wird nun umgesetzt.
8. An der Friedhofskapelle ist die Verbröckelung witterungsbedingt zu ersetzen.
9. An der Grundstücksgrenze zur Finkenbach steht ein großer Baum, der eine Gefahr darstellen könnte. Frau Knuth wird gebeten dies zu überprüfen.
10. Bei Firma Wirth steht ein Bauzaun auf dem Bürgersteig. Aus Unfallgründen soll Firma Wirth gebeten werden den Bauzaun nach hinten zu versetzen.
11. Der Bachpfad beim Anwesen Bernd Hahn ist seit langer Zeit gesperrt, hier sollte der Eigentümer zur Handlung aufgefordert werden.
12. Das AWO-Häuschen könnte über den Verschönerungsverein hergerichtet werden, der Verein sieht es sich an, ob er das Projekt übernehmen kann.
13. Die Barrierefreiheit am DGH soll im Rahmen der Schwerpunktgemeinde umgesetzt werden.
14. Herr Pietrowski informiert über den aktuellen Stand mit Herrn Reichert.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt Ortsbürgermeisterin Christine

Knuth den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:35 Uhr.

Unterschriften:

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Nichtamtliche Mitteilungen**Wendelsheim erleben****Neue Bänke in und um Wendelsheim**

Auf Anregung des Verschönerungsvereines wurden Ende letzten Jahres 8 neue Bänke angeschafft, welche jetzt z.B. in der Bahnhofstraße, An der Schanz oder in der näheren Umgebung um Wendelsheim aufgestellt wurden und zum Ausruhen oder die Aussicht genießen einladen.

Eine Bank auf dem Friedhof wurde freundlicherweise von der Schreineri Bäder gestiftet.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Mitglieder des VVW die stets tatkräftig unser Dorf aufwerten.

Rettung des AWO-Häuschens

Das Schutzhäuschen Auf dem Holler wurde vor vielen Jahren von der Arbeiterwohlfahrt errichtet und später der Gemeinde gestiftet. Mittlerweile ist es in die Jahre gekommen und mehrmaligem Vandalismus zum Opfer gefallen.

Nun wollen sich Mitglieder des Verschönerungsvereines in einem Rettungsprojekt dem AWO-Häuschen annehmen. Bürger, die sich diesem speziellen Projekt anschließen wollen, weil sie sich ebenfalls für die Aufwertung unserer Gemeinde einsetzen möchten, können sich gerne bei mir melden.

Christine Knuth, 06734-6723



Wöllstein

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert

Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/960090, Fax 06703/960092

E-Mail: gemeinde@woellstein.de

Sprechzeiten: Die. 09.00 - 11.00 Uhr, Do. 16.30 bis 18.00 Uhr

Internet: www.gemeinde-woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Bürger über die

12. Sitzung des Ortsgemeinderates Wöllstein

Unterrichtung der Einwohner über die

12. Sitzung des Ortsgemeinderats Wöllstein

am 18. März 2021

im Gemeindezentrum Wöllstein

Öffentlicher Teil:

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Anwesende:

1. Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert

2. Beigeordnete

1. Beigeordneter Michael Kohn, zugleich stimmberechtigtes Mitglied der SPD-Fraktion

Beigeordneter Franz-Georg Schopf, SPD, nicht stimmberechtigt

Beigeordnete Alice Selzer, zugleich stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Grünen

3. Ratsmitglieder:

Terrance Angermann Bündnis 90/Die Grünen

Broszukat, Folkmar CDU-Fraktion

Helmut Degen SPD-Fraktion

Silke Frohnhöfer CDU-Fraktion entschuldigt

Andreas Fuge SPD-Fraktion

Andreas Jung SPD-Fraktion

Sabine Krieg SPD-Fraktion

Hermann Müller CDU-Fraktion

Susanne Müller FDP-Fraktion entschuldigt

Dr. Martin Olbort SPD-Fraktion

Iris Pitthan SPD-Fraktion

Thomas Pitthan FDP-Fraktion

Achim Rathgeber SPD-Fraktion bis 20.00 Uhr

Dieter Sandrowski CDU-Fraktion

Alfons Schnabel CDU-Fraktion

Sebastian Schnabel CDU-Fraktion

Dr. Timo Schüler CDU-Fraktion

Dr. Peter Weber Bündnis 90/Die Grünen

4. von der Verbandsgemeindeverwaltung:

Herr Fachbereichsleiter Emrich bis einschließlich TOP 8

5. von der Ortsgemeinde:

Verwaltungsangestellte Ingrid Back als Schriftführerin

6. Sachverständige:

Frau Misselhorn vom Planungsbüro IG Weiland zu TOP 4

Ortsbürgermeister Brüchert begrüßte die Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Sein besonderer Gruß galt Frau Misselhorn und Herrn Emrich sowie den Zuhörern. Außerdem sind auch virtuelle Gäste per Videokonferenz zu TOP 4 zugeschaltet. Hierzu bedankte er sich bei Herrn Meyer von der

Verbandsgemeindeverwaltung für die Einrichtung der Technik.

Frau Back wurde zur Schriftführerin bestellt.

Zur Tagesordnung wurde nicht das Wort gewünscht.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a GemO
- 2 Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 3 Neubaugebiet „Am Hinkelstein“
 - a) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der ev. Kirchengemeinde bezüglich des Neubaugebiets „Am Hinkelstein“
 - b) Widmung von Straßen jeweils Beratung und Beschlussfassung
- 4 Gewerbegebiet „Im Rohrgewann“; Schaffung von Parkplätzen durch und für die Fa. Chefs Culinar; Ausgleichsmaßnahmen; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages; Beratung und Beschlussfassung
- 5 Bauangelegenheiten; jeweils Beratung und Beschlussfassung
 - a) Bauvoranfrage: Erweiterung einer Bestandsimmobilie; Auf der Kessel
 - b) Bauantrag Carport vor Garage, Silvanerweg; Bestätigung des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses
- 6 Bebauungsplan „Am Hinkelstein“ - Befreiung von Dachformen - Zulassung der Dachform „Walmdach“; Beratung und Beschlussfassung
- 7 Sanierung Rathaus;
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Sockelverkleidung; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 8 Maßnahme „Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Tälchen 3. BA“ sowie der Pflegemaßnahme „Ortslage“ in der Ortsgemeinde Wöllstein; Bestätigung des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses
- 9 Besetzung der Ausschüsse - Nachwahl - Vorschlagsrecht Bündnis 90/Die Grünen:
 - Vertreter im Haupt- und Finanzausschuss
 - Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
 - Vertreter im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss
 - Mitglied im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss
 - weiterer Vertreter im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss
- 10 Annahme einer Spende; Beratung und Beschlussfassung

- 11 Kindertagesstätte „Spielwiese“; Erneuerung eines Fensterelements mit Fenstertür;
Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 12 Friedhofsangelegenheiten; Auftragsvergabe
a) Kriegsgräber - Befestigung beanstandeter Grabmale (Kreuze)
b) Historisches Grabmal - Befestigung
Beratung und Beschlussfassung
- 13 Antrag der CDU-Fraktion;
Kindertagesstätten der Ortsgemeinde
a) Bildung eines Kita-Ausschusses gemäß § 44 GemO
b) Berücksichtigung eines Vertreters des jeweiligen Elternausschusses im Verfahren bei der Einstellung von pädagogischem Personal
Beratung und Beschlussfassung
- 14 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil:

siehe gesonderte Niederschrift

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 GemO

Ein Bürger meldete sich zu Wort und stellte verschiedene Fragen bezüglich des Friedhofs an die Verwaltung der Ortsgemeinde wie auch die Ratsmitglieder. Die Fragen waren bereits Inhalt eines umfangreichen Schriftverkehrs und dazu wird auch im April ein Ortstermin auf dem Friedhof stattfinden.

TOP 2

Verpflichtung neuer Ratsmitglieder

a) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Das Ratsmitglied Leonie Weber hat zum 31.12.2020 ihr Ratsmandat niedergelegt, da sie aus Wöllstein weggezogen ist. Die Verwaltung hat die Personen auf der Nachrückerliste in der entsprechenden Reihenfolge angeschrieben. Herr Dr. Peter Weber hat das Ratsmandat angenommen und wurde von Herrn Ortsbürgermeister Brüchert verpflichtet.

Frau Weber war auch Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, dieses Amt hat Ratsmitglied Terrance Angermann übernommen.

b) CDU-Fraktion

Zum 15.03.2021 ist auch das Ratsmitglied Stefanie Götz aus Wöllstein verzogen. Der nächste Nachrücker ist Herr Folkmar Broszukat, der das Amt auch angenommen hat.

Herr Folkmar Broszukat wurde ebenfalls von Herrn Ortsbürgermeister Brüchert verpflichtet.

TOP 3 a)

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der ev. Kirchengemeinde bezüglich des Neubaugebiets „Am Hinkelstein“

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, den städtebaulichen Vertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Wöllstein, welcher eine Folgekostenregelung der Gemeinbedarfsfläche Kita „Am Hinkelstein“ enthält und ermächtigte Ortsbürgermeister Brüchert zum Abschluss des Vertrages.

TOP 3 b)

Neubaugebiet „Am Hinkelstein“; Widmung von Straßen; Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat Wöllstein beschloss einstimmig, die nachfolgenden Straßen im Bebauungsplangebiet „Am Hinkelstein“ gem. § 36 i.V.m. § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- „Am Hinkelstein“, Anton-Knab-Ring“, „An der alten Siedlung“ sowie „Milly-May-Weg“ (Flur 17, Parzellen 51/18, 55/2); der blau markierte Weg (Flur 17, Teilstücke aus den Parzelle 51/16 und 51/18) wird nur für Fußgänger und Radfahrer gewidmet
- Die nordöstliche, grün markierte Verlängerung der Industriestraße (Flur 17, Parzellen 51/39, 55/9 sowie ein Teilstück der Parzelle 96/2)
- Fuß- & Radweg (Flur 17, Parzelle 97/2) südwestliches Teilstück wird als Fuß- & Radweg gewidmet (blau markiert)

TOP 4

Parkplätze Chefs Culinar - Städtebaulicher Vertrag; - Beratung und Beschluss -

Der Ortsgemeinderat hatte bereits in seiner Sitzung am 28.06.2018 aufgrund einer ersten Anfrage der Fa. Chefs Culinar die grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung der Parkplätze erteilt. Ergänzend hat der Ortsgemeinderat Wöllstein in der Sitzung am 14.11.2019 die erste Planung der Fa. Chefs Culinar befürwortet mit der Maßgabe, dass die abschließende Beschlussfassung hierüber im Rahmen des noch auszuarbeitenden städtebaulichen Vertrages nach Beteiligung der betroffenen Stellen erfolgt.

Die betroffenen Stellen wurden mit Schreiben der VG-Verwaltung vom 20.11.2019 beteiligt.

Anregungen bzw. Hinweise wurden von folgenden Stellen vorgetragen:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Thematik Oberflächenentwässerung;
- Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Thematik landespflegerischer Ausgleich und Artenschutz;
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ebenfalls zur Thematik Ausgleich, Artenschutz und Querung Wirtschaftswege;
- Westnetz GmbH zur Gasleitung im Wirtschaftsweg (Parz. 34) und zur 110-kv Hochspannungsfreileitung.

Die Anregungen der Stellen sind in den vorliegenden Gutachten berücksichtigt und Inhalt des städtebaulichen Vertrages.

Mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Einreichung des erforderlichen Bauantrages geschaffen.

Der Ortsgemeinderat beschloss den Abschluss des vorliegenden städtebaulichen Vertrages mit der Fa. Chefs Culinar zur Errichtung von Parkplätzen und der damit einhergehenden Planung von Ausgleichsflächen.

TOP 5

Bauangelegenheiten; jeweils Beratung und Beschlussfassung a) Erweiterung einer Bestandsimmobilien Auf der Kissel (Bauvoranfrage)

Der Ortsgemeinderat erteilte das Einvernehmen, an einem vorhandenen Gebäude einen Anbau mit Flachdach zu errichten.

b) Bauantrag Carport vor Garage, Silvanerweg; Bestätigung des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses

Über diesen Bauantrag hat der Ortsgemeinderat im Umlaufverfahren im Februar 2021 entschieden. Der Ortsgemeinderat stimmte dem Bauantrag nicht zu, das Einvernehmen wurde nicht erteilt.

TOP 6

Befreiung von Dachformen im NBG „Am Hinkelstein“

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass bei der Aufzählung der Dachformen ein redaktioneller Fehler entstanden ist und beschließt, auch Walmdächer zuzulassen. Diese Entscheidung wird dem B-Plan als Hinweis angefügt.

TOP 7

Anbau und Sanierung Rathaus Ortsgemeinde Wöllstein

- Vergabe der Sockelverkleidung - Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge der Sanierungsarbeiten wurde auch der Sockel trockengelegt, neu verputzt und gestrichen, jedoch stellten sich nach kurzer Zeit wieder Feuchtigkeitsflecken ein (resultierend durch die vorh. Sandsteine im Sockelbereich). Um ein dauerhaft ansehnliches Erscheinungsbild des Sockels zu gewährleisten, wird in Absprache mit der Denkmalpflege eine hinterlüftete Sockelverkleidung aus Sandstein vorgeschlagen.

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Sockelverkleidung zum Preis von 10.224,24 € brutto zu.

TOP 8

Maßnahme „Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Tälchen 3.BA“ sowie der Pflegemaßnahme „Ortslage“;

Bestätigung des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses

Über die Vergabe dieser Arbeiten hat der Ortsgemeinderat im Umlaufverfahren im Januar 2021 entschieden.

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen die Arbeiten zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entlang des Wanderweges im Tälchen zum Angebotspreis von 30.392,60 € brutto zu vergeben und die Baumpflegearbeiten in der Ortslage Wöllstein zum Angebotspreis von 29.750,00 € brutto zu vergeben.

TOP 9

Besetzung der Ausschüsse - Nachwahl - Vorschlagsrecht Bündnis 90/Die Grünen:

- a) Vertreter im Haupt- und Finanzausschuss
- b) Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Vertreter im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss
- d) Mitglied im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss
- e) weiterer Vertreter im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss

a) Vertreter im Haupt- und Finanzausschuss
Ausgeschieden ist Frau Leonie Weber, als neuer Vertreter wird Herr Dr. Peter Weber vorgeschlagen.

b) Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss:
Ausgeschieden ist Frau Leonie Weber, als neues Mitglied wird Herr Dr. Peter Weber vorgeschlagen.

c) Vertreter im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss:
Ausgeschieden ist Frau Leonie Weber, als neuer Vertreter wird Herr Dr. Peter Weber vorgeschlagen.

d) Mitglied im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss:
Herr Raimund Hess hat das Amt zurückgegeben, als neues Mitglied wird Frau Anja Henrich vorgeschlagen. Sie war bisher Vertreterin von Herrn Hess.

e) Vertreter im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss:
Als Vertreter des neuen Mitglieds Anja Henrich soll Herr Raimund Hess fungieren.
neu:

f) Mitglied im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss und Vertreter im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Hierzu hat die CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht. Das ausgeschiedene Ratsmitglied Stefanie Götz war Mitglied im Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss und Vertreterin im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss. Dies beiden Funktionen soll künftig Herr Folkmar Broszukat ausüben.

TOP 10

Annahme einer Spende

Ein Bürger hat eine sachbezogene Spende zur Anschaffung einer „Hundetoylette“ in Höhe von 317,00 € an die Ortsgemeinde Wöllstein geleistet.

TOP 11

Kindertagesstätte „Spielwiese“: Erneuerung eines Fensterelements mit Fenstertür;

Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund von Schädlingsbefall und Fäulnis ist die Erneuerung eines Fensterelements mit Fenstertür in der Kindertagesstätte „Spielwiese“ notwendig. Vier Unternehmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebote lagen zwischen 6.512,39 € und 9.495,55 € brutto. Der Ortsgemeinderat beschloss die Auftragserteilung an den wirtschaftlichsten Anbieter zu einer Angebotssumme von brutto 6.512,39 €.

TOP 12

Friedhofsangelegenheiten;

a) Kriegsgräber - Befestigung beanstandeter Grabmale (Kreuze)

b) Historisches Grabmal - Befestigung

Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Bei der letztjährigen Grabmalüberprüfung wurden 19 Grabkreuze auf dem Kriegsgräberfeld sowie ein historisches Grabmal aus dem Jahr 1840, das erhaltenswert erscheint, bezüglich der Standfestigkeit beanstandet.

Die Ortsgemeinde Wöllstein hat bei vier Steinmetzen dazu Angebote angefordert, zwei Angebote wurden angeboten.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, beide Aufträge zum Gesamtpreis von 2.629,00 € zu vergeben.

TOP 13

Antrag der CDU-Fraktion;

Kindertagesstätten der Ortsgemeinde

a) Bildung eines Kita-Ausschusses gemäß § 44 GemO

b) Berücksichtigung eines Vertreters des jeweiligen Elternausschusses im Verfahren

bei der Einstellung von pädagogischem Personal

Beratung und Beschlussfassung

Die CDU-Fraktion im Ortsgemeinderat Wöllstein hat beantragt:

1. Der OG-Rat beschließt die Bildung eines Kindertagesausschusses mit 9 Mitgliedern. Dem Kita-Ausschuss sollen zudem die Leiter/innen der örtlichen Kita und die Vorsitzenden der Elternausschüsse angehören.

2. Der OG-Rat fordert die Verwaltung auf, zukünftig eine Vertreterin/einen Vertreter des jeweils betroffenen Elternausschusses im Verfahren der Auswahl des pädagogischen Personals einzubeziehen.

Begründung

Nach dem Kindertagesstättengesetz ist das „Angebot“ von Kita eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Der Gemeinderat sollte diese Aufgabemit der Bildung eines Ausschusses unterstützen, in dem alle Belange der Kita diskutiert und Lösungen erarbeitet werden können. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Ausschusses soll der Dialog zwischen dem Träger, der Kita-Leitung und den Eltern gefördert werden.

Die Auswahl des pädagogischen Personals betrifft die Eltern enorm. Deshalb soll dem Elternausschuss eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert führte für die Verwaltung aus, dass das Thema der Kindertagesstätten in den bestehenden Sozial-, Kultur- und Sportausschuss integriert werden sollte. Zu den Sitzungen, welche Themen der Kindertagesstätten beinhalten, würden dann die betroffenen Kita-Leitungen und Elternausschuss-Vertreter eingeladen werden. Auch wäre eine entsprechende Umbenennung denkbar. Weiterhin führte er aus, dass er eine Beteiligung eines Elternvertreters in Beratungsgesprächen aufgrund der besonderen Sensibilität und Vertraulichkeit der Gespräche kritisch sieht.

Der Ortsgemeinderat hat den Antrag abgelehnt.

TOP 14

Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Brüchert teilte mit:

Der LBM plant die Erneuerung der Ampelanlage B 420/L 400 (Kreuznacher Straße). In diesem Zug soll auch eine teilweise Fahrbahnerneuerung der L 400 erfolgen. Es wird eine Linksabbieger-Spur aus Richtung Gau-Bickelheim eingerichtet, die Fußgängerquerungen sollen barrierefrei gestaltet und im Kreuzungsbereich die Gehwege erneuert werden. Ab 01.04.2021 wird Herr Björn Kitzer, Badenheim, neuer Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Wöllstein. Der langjährige Vorsitzende Wolfgang Wirth trat nicht mehr zur Wiederwahl an. Herr Brüchert bedankte sich bei allen, die an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl beteiligt waren. Die Wahlen wurden gut abgewickelt.

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 7. Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der OG Wöllstein

Die nächste Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der OG Wöllstein findet am

**Mittwoch, dem 5. Mai 2021 um 19:00 Uhr,
als Videositzung!**

statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

Diese Sitzung findet als Videokonferenz über die Plattform Cisco-Webex statt. Sie können über folgende Anmeldedaten beitreten:

Über den Meeting-Link beitreten

<https://vgwoellstein.webex.com/vgwoellstein/j.php?MTID=m534eb93c2bf9e701af47a6c3838fa5b7>

Mit Meeting-Kennnummer beitreten

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): 163 071 6692

Meeting Passwort: HqdFMTYx424

TOP 1 Bauangelegenheiten; jeweils Beratung und Beschlussfassung

1.1 Bauvoranfrage - Ausbau Dachgeschoss, Römerring

1.2 Bauantrag - Fassadenänderung, Eleonorenstraße

1.3 Bauvoranfrage - Errichtung von Garagen und Großraumgaragen, Peter-Caesar-Allee

1.4 Bauantrag - Teilweise Auffüllung Gelände bis Unterkannte Planum, Peter-Caesar-Allee

TOP 2 Änderung Straßenbeleuchtung Gerberstraße;

Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Johannes Brüchert)

Ortsbürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

40jähriges Dienstjubiläum Ingrid Back

Die Beschäftigte der Ortsgemeinde Wöllstein, Frau Ingrid Back, konnte im April ihr 40jähriges Dienstjubiläum feiern. Aus diesem Anlass überreichte ihr Ortsbürgermeister Johannes Brüchert für ihre 40 Jahre Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Dankurkunde nebst Präsent. Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen war eine größere Feierstunde leider nicht möglich, trotzdem konnte kurz an der frischen Luft auf das besondere Jubiläum angestoßen werden.

Frau Back begann nach ihrer Ausbildung im Jahr 1977 ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst beim damaligen Polizeiamt Bad Kreuznach und kam nach einer Babypause 1988 zur Ortsgemeinde Wöllstein. Dort erlebte sie nicht nur vier Bürgermeister, noch mehr Beigeordnete und Ratsmitglieder in ihrem Dienst, sondern ist das Gesicht und die gute Seele des Rathauses. Die ganze Aufgabenvielfalt, die inzwischen bei einer Ortsgemeinde zu finden ist, läuft über ihren Schreibtisch und wird zuverlässig und routiniert erledigt.

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert bedankte sich bei dieser Gelegenheit für die engagierte Arbeit und tatkräftige Unterstützung, ohne die die positive Entwicklung der letzten Jahre nicht möglich gewesen wäre.



Foto: Frank Laue



Wonsheim

Ortsbürgermeister Jochen Emrich

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,
Tel. 06703/1219, E-Mail: wonsheim@woellstein.de
Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr
Internet: www.wonsheim.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Eckelsheim und Wendelsheim

Ev. Pfarramt Wendelsheim, Donastr. 15, 55234 Wendelsheim,
Tel: 06734-347

Sprechstunde: telefonisch nach Vereinbarung - rufen Sie gerne an
(Pfrin Dr. Tanja Martin)

Bürostunde Pfarramtssekretärin: donnerstags von 14-16 Uhr, zurzeit wegen der Coronapandemie für den Publikumsverkehr geschlossen.

Email: kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn.de

Homepage: www.evkiweck.de

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen kann es sein, dass Gottesdienste kurzfristig nicht stattfinden können. Die aktuellen Infos können der Homepage oder den Schaukästen entnommen werden.

Geplante Präsenz-Gottesdienste:

02.05.2021 - Kantate

Entgegen der ursprünglichen Planung finden an diesem Wochenende keine Gottesdienste in unseren Gemeinden statt

Da aufgrund der Corona-Verordnungen nur eine eingeschränkte Personenzahl an den Gottesdiensten teilnehmen können, haben die Kirchenvorstände entschieden, daß an den Konfirmationsgottesdiensten nur die Familien der Konfirmand*innen teilnehmen können. Auch diese Termine gelten unter Vorbehalt der dann gültigen Corona-Verordnungen.

08.05.2021 - Konfirmation

14.00 Uhr (Wendelsheim): Konfirmation (Pfrin. Dr. Martin)

09.05.2021 - Rogate / Konfirmation

10.15 Uhr (Wendelsheim): Konfirmation (Pfrin. Dr. Martin)

14.00 Uhr (Eckelsheim): Konfirmation (Pfrin. Dr. Martin)

Da aufgrund der **Hygieneschutzbestimmungen** auch weiterhin nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen in den Kirchen zur Verfügung steht, **erbitten wir eine vorherige Anmeldung** per Telefon (06734-347) oder E-Mail (tanja.martin@ekhn.de). Hierfür benötigen wir folgende Angaben: Vor- und Nachnamen, Adresse und Telefonnummer. Sollte ein Gottesdienst ausgebucht sein, werden wir Sie kontaktieren.

Die Sitzplatzvergabe in den Kirchen ist limitiert und erfolgt numerisch nach vorheriger Anmeldung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die verantwortlichen Hygieneschutzbeauftragten der Kirchengemeinden Ihnen einen nummerierten Sitzplatz zuweisen. Auf die Einhaltung der Abstandsgebote ist vor-, während und auch nach dem Gottesdienst unbedingt zu achten. - Zum Wohle unserer aller Gesundheit!

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis, dass in Gottesdiensten besondere Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Hierzu gehören u.a. das Einhalten von Abstandsregeln (im Gottesdienst ist es nur Personen eines Hausstandes erlaubt zusammensitzen!), das Nutzen der bereitgestellten Desinfektionsmittel, das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (medizinische Maske oder auch Atemschutzmaske des Typs KN95 oder FFP2), das temporäre und geschützte Hinterlegen Ihrer persönlichen Kontaktdaten, der Verzicht auf Gemeindegesang und Körperkontakt. Außerdem müssen wir in Wendelsheim während des Gottesdienstes die Kirchenheizung ausstellen. Darum empfehlen wir Ihnen, sich warm anzuziehen. Die aktuellen Hygieneregeln sind vor Ort ausgehängt.

KiGo und Kinderkirche: können im Moment nicht stattfinden. Unser Kindergottesdienstteam in Wendelsheim sucht Verstärkung. Bei Interesse können Sie sich gerne an Conni Steinert-Knust oder Pfarrerin Tanja Martin wenden

Anmeldung der neuen Konfirmand*innen: Die Anschreiben für die potentiellen Konfirmand*innen 2021/2022, Jahrgänge 2007 und 2008(bis Sommer) wurden verschickt. Sollten Sie kein Anschreiben bekommen haben, ist die Anmeldung auch direkt bei Pfrin Dr. Tanja Martin per Email oder Telefon möglich.

Licht der Hoffnung - brennt es bei Ihnen noch? In ökum. Verbundenheit stellen Christen dieser Zeit jeden Abend um 19 Uhr **eine**

Kerze ins Fenster. Mittwochs werden unsere Glocken die Aktion auch weiterhin begleiten und zum Gebet für unser Dorf, unser Land und die Welt aufrufen. **Machen Sie doch mit!**

Aktion mit und für unsere Kinder - Die Aktion „Steinkette“ in unseren Kirchengemeinden läuft weiter. Bemale Deinen Stein und lege ihn dazu.

Geburtstagswünsche: Aufgrund der aktuellen Coronarichtlinien / Kontaktbeschränkungen können die Geburtstagsglückwünsche bis auf weiteres nur telefonisch und schriftlich erfolgen. Gerne steht Pfrin Dr. Tanja Martin telefonisch unter 06734-347 für Gespräche zur Verfügung.

Evangelische Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim

Pfarrerin Anke Feuerstake Tel. 0 67 32 - 600 06 50

Mail: anke.feuerstake@ekhn.de

Ev. Gemeindebüro Wörrstadt, Hermannstr. 45, Tel. 06732-8509

Das Gemeindebüro ist zurzeit nur telefonisch oder per mail erreichbar.

E-Mail-Adresse:

kirchengemeinde.wallertheim@ekhn.de

Hinweise auf Gottesdienste und Veranstaltungen:

Sonntag, 02.05.21

10:15 Uhr Gottesdienst in Rommersheim (Pfr. Koch)

Ab dem Nachmittag im Internet auf der Homepage www.woerrstadt-evangelisch.de zu sehen.

Gemeindearbeit:

Alle Gemeindeveranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus.

Evangelische Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim und Stein-Bockenheim

Liturgischer Kalender für den 4. Sonntag nach Ostern - Kantate, 2. Mai 2021

Gottesdienststörung am Sonntag, 2. Mai 2021

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder. (Psalm 98,1)

Wochenlied: 302

10:15 Uhr Siefersheim

Gottesdienst, Pfarrer Dieter Emig

Corona-bedingt finden momentan keine Kindergottesdienste oder Treffen des Frauenkreises statt.

Bitte beachten Sie auch unsere Schaukästen. Dort finden Sie aktuelle Änderungen.

Sprechstunden im Pfarrbüro:

Während der Schulzeit: dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 17:00 - 19:00 Uhr.

In den Schulferien: donnerstags von 17:00 - 19:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten stehen Ihnen üblicherweise sowohl Frau Lamest-Gräf oder Frau Ulla Kröhnert für alle Sekretariatsangelegenheiten als auch Pfarrer Emig für persönliche und seelsorgerische Gespräche zur Verfügung.

Außerhalb der Bürozeiten sind Gespräche mit Pfarrer Emig - nach telefonischer Absprache - ebenfalls möglich.

Für Hausbesuche, Hausandachten, Abendmahle steht Ihnen Pfarrer Emig ebenfalls gerne zur Verfügung, wenn Sie solches wünschen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Evangelisches Pfarrbüro

Kirchgasse 3, 55599 Siefersheim

Tel.: 06703-1370, Fax: 06703-4722 oder Email: kirchengemeinde.wonsheim@ekhn.de

Evangelische Kindertagesstätte Sonnenschein

Heinrich-Bechtolsheimer-Straße 11, 55599 Wonsheim

Tel.: 06703-1892

Leitung: Frau Anke Scherzer

Ev. Kirchengemeinde Gumbsheim

Kirchengemeinden Gumbsheim und Volxheim:

Pfarrerin Christina Weyerhäuser, 06703/303955 oder 0152-04795348, Email: Christina.Weyerhaeuser@ekhn.de

Evangelisches Pfarramt

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags 09:00 - 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wochenspruch - 4. Sonntag nach Ostern - Kantate

Singet dem HERRN ein neues Lied! (Psalm 98,1)

Nächste Gottesdienste in Gumbsheim

Freitag, 7. Mai 2021, 17 Uhr, Ökum. Kerbe-Gottesdienst

Christ Himmelfahrt, 13. Mai 2021, 10 Uhr Konfirmations-Gottesdienst (mit den Konfirmanden-Familien)

Zu den Gottesdiensten bitten wir wieder

um **Anmeldung** bei Frau Schultheiß-Schröder, Tel: 06703-301275.

Nach wie vor sind natürlich die aktuellen Hygiene- und Abstands-

regeln einzuhalten und ein Mund-Nase-Schutz (FFP2-oder „OP“-Maske) zu tragen.

Aufgrund der aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens bitten wir, auf Pressemitteilungen bzw. die Homepage zu achten. Es kann zu Änderungen der Gottesdienste kommen.

Neuer Konfirmandenjahrgang 2021/2022

Jugendliche, die z.Zt. die 7. Klasse besuchen und im kommenden Jahr 2022 konfirmiert werden möchten, sind herzlich eingeladen, sich bereits jetzt im Pfarramt zu melden. Auch Jugendliche, die bisher nicht getauft sind, können angemeldet werden.

Jubelkonfirmationen

In diesem Jahr finden Corona-bedingt keine Jubelkonfirmationen (Goldene und Diamantene Konfirmation) statt.

Telefonsprechstunde und persönliche Gesprächsangebote

Als analoge, Corona-konforme Seelsorgeangebote bietet Pfarrerin Weyerhäuser eine Telefonsprechstunde sowie das Angebot „Uff e Wort mit de Parreren“ an. Dabei haben Menschen die Möglichkeit, sie für einen Spaziergang durchs Dorf zu „buchen“ und von Angesicht zu Angesicht ins Gespräch zu kommen. Individuelle Terminvereinbarung mit Pfarrerin Weyerhäuser bitte über Telefon (Festnetz 06703/303955, mobil: 0152-04795348), oder per E-Mail unter Christina.Weyerhaeuser@ekhn.de).

Unser Angebot für Sie:

Andachtstelefon:

Einfach anrufen und eine Andacht von Pfarrerin Weyerhäuser anhören unter 06703 - 6089950 (immer am Donnerstag neu).

Ev. Kirchengemeinde Wöllstein

Evangelisches Pfarramt und

Evangelische Kirchengemeinde Wöllstein

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags 09:00 - 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wochenspruch - 4. Sonntag nach Ostern - Kantate

Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder! (Psalm 98,1)

Nächste Gottesdienste in Wöllstein:

Am Samstag, 01.05. und am Sonntag, 02.05.2021 finden die Konfirmations-Gottesdienste im engsten Familienkreis statt.

Zu unseren Gottesdiensten:

Unsere Gottesdienste finden zurzeit alle 14 Tage im Kirchgarten statt. Aufgrund der aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens bitten wir, auf Pressemitteilungen bzw. die Homepage zu achten.

Es kann zu Änderungen der Gottesdienste kommen. Ab einer Inzidenz von 200 entfallen unsere Gottesdienste.

Für die Teilnahme an unseren Gottesdiensten und allen anderen Veranstaltungen gelten nach wie vor die bekannten Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß den aktuellen Vorschriften das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske des Standards FFP2, KN95 oder N95) verpflichtend ist. Wir bitten um Beachtung.

Neuer Konfirmandenjahrgang 2021/2022

Jugendliche, die z. Zt. die 7. Klasse besuchen und im kommenden Jahr 2022 konfirmiert werden möchten, sind herzlich eingeladen, sich bereits jetzt im Pfarramt zu melden. Auch Jugendliche, die bisher nicht getauft sind, können angemeldet werden.

Jubelkonfirmationen

In diesem Jahr finden Corona-bedingt keine Jubelkonfirmationen (Goldene und Diamantene Konfirmation) statt.

Konfirmandenunterricht

Aufgrund der Corona-Richtlinien wird der präsentische Konfirmandenunterricht bis auf Weiteres durch ein digitales Angebot ersetzt. Informationen erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden über die KonApp.

Bläserkreis, Kindergottesdienst

Solange kein Regelunterricht an den Schulen stattfindet, sind Bläserkreisstunden und Kindergottesdienst bis auf weiteres ebenfalls ausgesetzt.

Vakanz der Pfarrstelle Wöllstein

Für die Zeit der fortdauernden Vakanz in der Ev. Kirchengemeinde Wöllstein ist die Vertretung wie folgt geregelt:

Herr Pfarrer Stefan Koch, Wörrstadt, Tel.: 06732/963289,

Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand:

Herr Dr. Gerhard Samosny, Tel.: 0172-835044

Katholische Pfarrgruppe „Rhein Hessische Schweiz“

St. Remigius Wöllstein mit Eckelsheim und Gumbsheim

St. Martin Siefersheim

St. Mauritius Frei-Laubersheim

Hl. Kreuz Wonsheim mit Stein-Bockenheim

St. Dionysius Neu-Bamberg

St. Josef und St. Ägidius Fürfeld mit Tiefenthal

Kath. Pfarramt, Bennstraße 1, 55546 Fürfeld

Bürostunden: Dienstags von 18 h bis 20 h, mittwochs von 11 h -13 h u. freitags von 8 h bis 13 h, Tel. 06709/429 Fax 06709/911154 pfarramt@kirchen-fuerfeld.de www.kirchen-fuerfeld.de

Freitag, 30. April

19 h Fü Messe zum 1. Mai „Josef, der Arbeiter“ mit Intention für Hildegard Dondaj

21 h Fü Stille Anbetung bis 23 h zum Tag der Arbeit und ihrer Bedeutung für die Würde des Menschen

Samstag, 1. Mai - Josef der Arbeiter

11h Wö Erstkommunionfeier für Evelyn Gerhart, Emilia Trippel, Mia-Sarina Voigt und Julian Seul

14 h Wö Erstkommunionfeier für Luis Henning, Elias Langer, Hannah Kaiser, Konrad Schwartz und Eric Simon

17 h NB Messe

19 h Si Messe mit Eröffnung der Maiandachten

Sonntag, 2. Mai

9 h Wö Erstkommunionfeier für Isabella Brubacher, Lia Sieben, Valentin Vogel und Hanna Zillmann

11 h Wö Erstkommunion für Ilvie Mallmann, Sophia und Emely Martin, Marco Mauro u. Moritz Pirnbaum

17 h Fü Messe

19 h FL Messe mit Intention für Hildegard Dondaj

Montag, 3. Mai - Hl. Apostel Philippus und Jakobus

18.30 h Wö Messe

Dienstag, 4. Mai - Hl. Florian

18 h Fü Maiandacht

Mittwoch, 5. Mai

9.30 h Fü Messe

Donnerstag, 6. Mai

18.30 h Wö Rosenkranz

Freitag, 7. Mai - Herz- Jesu- Freitag

17 h Gum Ökumenischer Gottesdienst zur Kerb in der ev. Kirche - Anmeldung bei Frau Schultheis-Schröder 06703/301275

19 h Won Messe mit anschließender Anbetung bis 21 h

Aktuelles aus der Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz



1. Kommunion: An den Kommuniongottesdiensten können nur die angemeldeten Personen teilnehmen. Wir bitten die Gemeinde im Gebet mit den Kindern verbunden zu sein. Vor und nach den Gottesdiensten ist auch auf alle geltenden Regeln zu achten.

2. Maiandachten: Wir laden besonders zum gemeinsamen Maigebot ein. Es ist schön, wenn Sie den Küstern Blumen mitbringen, um die Marienaltäre gestalten zu können.

3. Firming: Am 8. Mai findet die Vorbereitung wieder als „Outdoor-Gottesdienst“ statt. Bitte auf die richtige Kleidung achten, den Abstand halten und wenn möglich, auch die Testangebote für Corona nutzen. Wir beginnen um 15 h in der Kirche und beenden die Andacht mit der Messe um 18 h in der Kirche in Wöllstein. Wir bitten um Anmeldung!

4. Ökumene: Wir freuen uns, mal wieder einen Ökumenischen Gottesdienst feiern zu können. Kommen Sie am Freitag, dem 7. Mai um 17 h zum Gottesdienst in die schöne Pfarrkirche nach Gumbsheim und lernen Sie unsere neue Evangelische Pfarrerin Frau Weyerhäuser kennen.



Anmeldung bei Frau Schultheis-Schröder, 06703/301275

5. Coronatest: Da das Infektionsgeschehen wahrscheinlich weiterhin recht bedrohlich bleibt, bitten wir darum, die Möglichkeit zum Selbsttest zu Hause oder in den Testzentren zu nutzen. Lüften, Abstand und Maske sollten dieses Verhalten dann noch ergänzen, um weiterhin Gottesdienste feiern zu können.

6. Kolping: Die Kolpingsfamilie lädt zu zwei Gottesdiensten für Hildegard Dondaj ein, die am 10. 4. verstorben ist. Sie gehört zu den Gründungsmitgliedern der Kolpingsfamilie und ist nach langer schwerer Krankheit verstorben. Wir bitten dringend um Anmeldung. Die Gottesdienste sind am 30. April um 19 h in Fürfeld und am 2. Mai in Frei-Laubersheim.

Aus Vereinen und Verbänden

Wendelsheim

DRK Schnelltestmobil in Wendelsheim

Am 28. April und 05. Mai 2021 kommt das DRK Schnelltestmobil in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:15 Uhr auf den Platz an der Gemeindehalle. An diesen Terminen haben Bürger die Möglichkeit sich einem kostenlosen Corona-Schnelltest zu unterziehen.

Diese Teststation ist die mobile Version der Schnelltestzentren. Bei reger Nachfrage wird das Angebot auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Eine gute Gelegenheit für Bürger und Bürgerinnen die nicht mobil sind um das Angebot in den Nachbargemeinden zu nutzen.

Was sonst noch interessiert

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Neubau aus Holz oder Stein?

Grundsätzlich kann der notwendige Wärmeschutz sowohl bei Holzständerbauweise als auch bei Massivbauweise erreicht werden. Während bei der massiven Mauer Wanddicken von 40 bis 50 Zentimetern entstehen, kann bei der Holzständerweise konstruktionsbedingt mit geringeren Wandstärken gebaut werden. Letzteres ist vorteilhaft, wenn das Grundstück klein ist. In den Baukosten pro Quadratmeter unterscheiden sich Massivbau und Holzbau bei Fertighäusern jedoch nur wenig. Massive Wände schützen besser vor Schall. Vorteile der Holzständerbauweise sind die meist kürzere Bauzeit und der deutlich geringere Feuchtigkeitseintrag während der Bauphase. Außerdem kann eine standardisierte Qualitätssicherung bei den vorgefertigten Bauteilen ggf. von Vorteil sein. Ob Massivbau oder Holzständerbauweise - entscheidend für die Höhe der Heizkosten in den folgenden Jahrzehnten ist der energetische Standard. Fragen hierzu sowie zu allen anderen Bereichen des Energiesparens beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

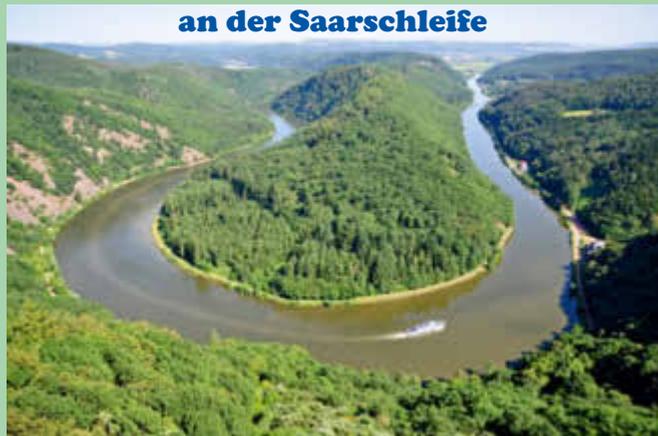
In **Alzey** finden die nächsten Beratungstermine **am Montag, den 17.05.21 von 12.30 - 17 Uhr** statt. Die Beratungen werden **aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt**. Die Beratung ist **kostenfrei**. Eine **Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos)**. Für weitere Informationen und einen **kostenlosen Beratungstermin:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Ende des redaktionellen Teils

Urlaub

an der Saarschleife



5 und 7-Tage-Touren mit Gepäcktransfer

- ★ **Radwandern ab 369,- €**
- ★ **Wandern ab 309,- €**

Einen Tagesausflug wert!

- **Baumwipfelpfad**
- **Abenteuerwald**
- **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**
- **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**
- **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**
- **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**



Weitere Informationen bei:



Postfach 1223
66689 Mettlach
Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
 i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- € für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!



Einzigartige Elefantenauswahl

KLEINE ELEFANTEN wieder eingetroffen! *Das ideale Geschenk zum Muttertag...*



Sprudelsteine
 Findlinge
 Säulen
 Skulpturen
 Buddhas
 Hausnummern aus Stein

Telefon 0 62 44 / 90 52 62 • Telefax 0 62 44 / 90 52 63
 Donnersberger Straße 6 • 67598 Gundersheim
 grabmale-fay@t-online.de • www.grabmale-fay.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



Weitere Maskenmodelle:



Bio Baumwolle



Polyester



FFP1/ FFP2

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88 🌐 www.LW-flyerdruck.de

Besondere Tage besonders ehren.



Danke sagen!

Kommunions- und Konfirmationsanzeigen.

Ihre Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de

Sie können sich auch direkt an den Verlag wenden:
 anzeigen@wittich-foehren.de
 Telefon: 0 65 02 / 91 47-0

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

10 Regeln um richtig zu schenken

Regel 8: Rang 1 im Grundbuch behalten

Frage:

Wir haben unserem Kind ein Haus geschenkt. Wir haben ein Nießbrauch und wohnen in diesem Haus. Das Kind will, dass wir mit unseren Nießbrauch einen Rangtausch zu Gunsten der Bank erklären. Ist das schlecht für uns?

Fachanwalt für Erbrecht Batzner:

Ja. Denn nur Rang 1 ist sicher. Sollte die Bank später die Versteigerung durchführen, erlischt Ihr nachrangiges Nießbrauchrecht. Dann müssen Sie wohl aus Ihrem Haus ausziehen.

Durch kluge Schenkungsverträge kann die Übergabe so geregelt werden, dass Sie zu Lebzeiten gut abgesichert sind.

Daher können Sie wegen eines persönlichen Besprechungstermin mit mir in der Kanzlei telefonisch anfragen. Für guten Schutz Ihrer Gesundheit ist während des Kanzleibesuches auch in Corona-Zeiten vorgesorgt.

Hauptkanzlei für Erbrecht in Saulheim, Nieder-Saulheimer Str. 49
 Tel.: 06732-93 68 01, www.Anwalt-Batzner.de



Wolfram Batzner
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Erbrecht

KARIBIK-Traumreise 2022



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

*** ALL-INCLUSIVE ***



p.P. ab
1.099 €

vom 24.04.-02.05.2022,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW22

Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Ireen Sheer



Live-Show Abenteuer

Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 30.4.2022



Nicole Peter Orloff Judith & Mel Graham Bonney Anna-Maria Zimmermann Mickie Krause Yvonne & Markus (Neue-Deutsche-Welle)

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.



www.schlagnacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

| | | | |
|-------------|-------------------------|---------|------------|
| 24.4.-2.5. | Frankfurt-Santo Domingo | 9-täg. | ab 1.099 € |
| 24.4.-9.5. | Frankfurt-Santo Domingo | 16-täg. | ab 1.599 € |
| 25.4.-3.5. | Frankfurt-Punta Cana | 9-täg. | ab 1.149 € |
| 25.4.-10.5. | Frankfurt-Punta Cana | 16-täg. | ab 1.649 € |



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Bestattungen Boos
Inhaber: Christoph Boos

Tag und Nacht erreichbar

- Erd-, Feuer-, See- und Anonymbestattung
- Überführungen
- Erledigung der Formalitäten
- Sargausstellung

vergängliche Spuren!

Kreuznacher Str. 66 · 55576 Sprendlingen
☎ (0 67 01) 20 40 18 · Fax (0 67 01) 20 40 17



*Zu welchem Zeitpunkt man einen
nahestehenden, geliebten Menschen auch verliert,
es ist immer zu früh und es tut immer weh.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen
wir Abschied von unserer Mutter,
Schwiegermutter, Oma, Uroma
und Cousine

Anna Zelmel

geb. Bornheimer

* 25.09.1930 † 13.04.2021

Elisabeth Kronenberger geb. Zelmel und Arno

Christa Becker geb. Zelmel und Eberhard

Tina, Christian und Lia

Tim und Karina

Daniela Gutknecht geb. Zelmel und Markus

Jana und Marie

Sandra Chr. Sander geb. Kronenberger und Stefan

Lukas, Laura und Marina

Gau-Bickelheim, Vendersheim, Welgesheim,

Laubenheim und Mettenheim

Die Urnenbeisetzung auf dem **Friedhof in**

55576 Welgesheim erfolgt im engsten Familienkreise.

Réquiem am 30. April 2021, um 18.30 Uhr in Gau-Bickelheim.

WITTICH
MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf



Immer, wenn wir von dir erzählen, fallen Sonnenstrahlen in unsere Seelen.
Unsere Herzen halten dich umfassen, so, als wärst du nie gegangen.
Was bleibt, ist Liebe und Erinnerung...

Roswitha Ebert

1958 - 2021

Nach langer und schwerer Krankheit mussten wir am 14. April
von dir Abschied nehmen. Du fehlst so sehr!

In Liebe und voller Dankbarkeit

**Melanie & Marco Pfennig
mit Willi, Lenni & Finni**

**Marcel & Dana Ebert
mit John, Tim & Belana**

Sabrina Legat

Maria Ebert

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Traueranschrift: Familie Pfennig, Wallertheimer Str. 19, 55599 Gau-Bickelheim





Ihre regionalen Partner
auf einen Blick...

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von
„A BIS Z“



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

PHYSIOTHERAPIE & OSTEOPATHIE FÜR IHREN HUND



- ☛ MOBIL ZU IHNEN NACH HAUSE
- ☛ TEL: 01577-4229729
- ☛ MAIL: HUNDEPHYSIOBAGHIRA@GTX.DE
- ☛ CARMEN RITZHEIM - QUALIFIZIERTE HUNDEPHYSIOTHERAPEUTIN/OSTEOPATHIN

WWW.HUNDEPHYSIO-BAGHIRA.DE

Garage oder Scheune in Wöllstein

oder näher Umgebung gesucht zum Unterstellen eines Oldtimers.

Sie muss jederzeit frei zugänglich sein und einen Stromanschluss für ein Ladegerät haben.

Telefon 0151/21212768

weru
ZUKUNFT. ZUHAUSE. LEBEN.

„Wir bringen Sie hinter Schloss und Riegel“

FENSTER HAUSTÜREN SONNENSCHUTZ – mit SICHERHEIT

mail@ausbau-reich.de Fenster + Türen Ausbau

Vordere Gewerbestr. 1 * 55546 Pfaffen-Schwabenheim
Telefon 06701 / 9315-0 * Fax: 06701 / 9315-20

Bei uns finden Sie ein neues Zuhause!

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Julia Marks

Mobil: 0171 1998826

j.marks@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Mein Traumurlaub
an der
Mecklenburgischen Seenplatte

17213 Malchow/OT Lenz

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

☎ 039932 825201

Klassiker zum GÄRTNER PREIS

Geranie
stehend
*Pelargonium
zonale*,
12 cm

20% ~~2,49~~

1,99

Margeriten-Busch
*Chrysanthemum
frutescens*,
19 cm

28% ~~6,99~~

5,- 

Kapkörbchen
*Osteospermum
ecklonis*,
10,5 cm

17% ~~2,99~~

2,49 

BERG

Bagger-Service



Erdarbeiten und Schotteraufbau

In der Lohe 10, 55546 Neu Bamberg
Tel. 067 03/17 81, Mobil: 01 71/2 844 718



Rheinland-Pfalz

IMPFTERMIN-REGISTRIERUNG FÜR NEUE GRUPPE GEÖFFNET

Ab dem **23. April** können sich in Rheinland-Pfalz alle Personen der Priorisierungsgruppe 3 der Bundesimpfverordnung für eine Corona-Schutzimpfung registrieren.

Das sind unter anderem:

- Menschen mit Vorerkrankungen
- Lehrerinnen und Lehrer weiterführender Schulen in Rheinland-Pfalz
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen und Branchen
- Menschen über 60 Jahre

Eine Registrierung ist möglich unter
www.impftermin.rlp.de oder 0800 5758100

Weitere Informationen zu der berechtigten Personengruppe sowie zu den Corona-Schutzimpfungen finden Sie auf:

www.corona.rlp.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WÖLLSTEIN

Rehner www.rehners.de

Gartencenter Rehner · Am Grenzgraben 20, 55545 Bad Kreuznach
MO - FR: 9 - 19 Uhr · SA: 9 - 18 Uhr · SO: 11 - 16 Uhr · 0671 / 896 694-0

„Gemeinsam schwere Wege gehen“



Bestattungsinstitut Lothar KRON

Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Sprendlingen, Am Dorfgraben 13 (Ecke Wassergasse / Feldgasse)

www.bestattungen-kron.de

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich

Tel. 0 67 03 - 12 45

Fr. Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 96 03 79

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de



! Zahle Höchstpreise !

Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

Deniz Arslan



POLSTERARBEITEN ALLER ART

Langjährig erfahrener Polsterer übernimmt

Neubeziehung • Aufpolsterung • Reparaturen usw.

Kostenvoranschlag und Transport kostenfrei.

Wir besuchen Sie gerne!

Am Kieselberg 8 b · 55457 Gensingen · 0176 - 22 97 37 71

www.polsterei-arslan.de

Spezialbaumfällungen LOTHAR RAUTH

Ripperter Hof 4
67305 Ramsen

Tel.: 0 63 51/83 04

Mobil: 01 71/3 57 81 38

www.holz-rauth.de

- ▶ Baumfällungen und -pflege
- ▶ Baugrundstücke roden
- ▶ Wurzelstöcke ausfräsen
- ▶ Hecken schneiden
- ▶ Zertifizierte Baumkontrolle

PROVAC ❄️

Kälte- Klimatechnik

Graf-von-Sponheim-Str. 4
55576 Spredlingen

• Klimaanlage für Ihr Zuhause/Geschäft

- Mobile, Split- u. Multisplitanlagen
- Beratung ▪ Installation ▪ Wartung und Reparatur

Tel.: 0 67 01/20 58 01-10 // Mail: kontakt@provac-gmbh.de

Zu Hause bleibt es am schönsten

Mit unserer lebenslangen Immobilienrente



- ✓ Monatliche Zusatzrente
- ✓ Im eigenen Zuhause bleiben
- ✓ Lebenslang und notariell abgesichert

Jetzt unverbindlich und kostenlos beraten lassen:
telefonisch, online und vor Ort in Ihrem Zuhause.
Es berät Sie Tom Scheuba.

☎ 0671 / 20 27 20 30

✉ tom.scheuba@immotactics.de



IMMOTACTICS

Ein Kooperationspartner der  Deutsche Leibrenten

www.immotactics.de

Strahlentherapie RheinMainNahe



Strahlen • Helfen • Heilen

Schonende und effektive Behandlung

Behandlungsschwerpunkte:

- Strahlentherapie z.B. bei Brust-, Darm-, Lungen- und Prostatakrebs sowie bei aufgetretenen Metastasen.
- Niedrig dosierte Entzündungsbestrahlung bei gutartigen Erkrankungen, z.B. Fersensporn, Arthrosen, Tennisellenbogen.

**Für die Krankheit die Technik –
für den Menschen die Menschlichkeit**



Praxisinhaber der
Strahlentherapie RheinMainNahe

Standort Bad Kreuznach

Mühlenstr. 39a
55543 Bad Kreuznach
am Krankenhaus St. Marienwörth
Tel.: 0671 9 20 65 80

Standort Mainz

August-Horch-Str. 12
55129 Mainz-Hechtsheim
Tel.: 06131 61 99 80

Standort Rüsselsheim

August-Bebel-Str. 59d
65428 Rüsselsheim
am GPR-Klinikum Rüsselsheim
Tel.: 06142 79 44 80

Bildquelle: Strahlentherapie RheinMainNahe,
Urheber: Das Atelier

www.strahlentherapie-rheinmainnahe.de